Landtag von Baden-Württemberg

14. Wahlperiode

Drucksache 14/1241 15, 05, 2007

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG)

A. Zielsetzung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg soll einer einheitlichen landesrechtlichen Regelung zugeführt werden, die unter Wahrung des Rechts der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung den Anforderungen und Bedürfnissen eines modernen, sicherheitsorientierten und kostenbewussten Informationsmanagements entspricht.

B. Wesentlicher Inhalt

Hinsichtlich der bereits durch die §§ 179 ff. des Strafvollzugsgesetzes geregelt gewesenen Bereiche orientiert sich das Justizvollzugsdatenschutzgesetz zu weiten Teilen an diesen bisherigen Regelungen und schreibt sie, mit Anpassungen an berechtigte Bedürfnisse der Praxis und die technische Entwicklung der elektronischen Datenverarbeitung, fort.

Für Bereiche, in denen eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bislang fehlte oder Unklarheiten über deren Reichweite bestanden, schafft die Neuregelung die für ein modernes Informationsmanagement notwendigen Ermächtigungsgrundlagen, und zwar insbesondere für:

- die Verarbeitung erkennungsdienstlicher Unterlagen (Lichtbilder, Fingerabdrücke, biometrische Daten) zu Vollzugszwecken in analoger und digitaler Technik,
- die Videoüberwachung,
- die Radio-Frequenz-Identifikation,

Eingegangen: 15. 05. 2007 / Ausgegeben: 18. 05. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

- eine Erweiterung zulässiger Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden, die öffentlichen Kassen, die Meldebehörden und den Haftrichter sowie zum Zwecke sozialrechtlicher Maßnahmen, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Straftat, der Resozialisierung und der Nachsorge auch an nichtöffentliche Stellen,
- die anstaltsübergreifende Datenverarbeitung aus Sicherheitsgründen sowie zu Zwecken des Belegungsmanagements,
- eine landesweite zentrale Haftdatei als automatisiertes Abrufverfahren für bestimmte Justizbehörden,
- die Datenverarbeitung im Auftrag und
- die Datenverarbeitung bei der (Teil-)Übertragung von Vollzugsaufgaben.

C. Alternativen

Als Alternative zur einheitlichen Neuregelung für den gesamten Justizvollzug könnten die Bestimmungen der §§ 179 bis 187 StVollzG für den Bereich der Strafhaft beibehalten werden, wobei zwingend Ergänzungen für die Datenverarbeitung im Auftrag und bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben sowie hinsichtlich anderer Bereiche erforderlich würden. Für den Bereich der Untersuchungshaft könnte weiterhin das Landesdatenschutzgesetz gelten und für den Vollzug der Jugendstrafe könnte eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung getroffen werden.

D. Finanzielle Auswirkungen

Bereits heute ist die Durchführung des Justizvollzuges Ländersache. Durch den Gesetzentwurf werden für das Land keine weiteren gegenüber den aus der seitherigen Regelung sich ergebenden Kosten entstehen.

Durch die Übermittlungsbefugnis von Gefangenendaten an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von sonstigen Forderungen sind zusätzliche Einnahmen des Bundes und der Länder, besonders im Bereich der Gerichtskosten zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Neue Kosten für Bürger oder Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 15. Mai 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz über den Datenschutz im Justizvollzug in Baden-Württemberg (Justizvollzugsdatenschutzgesetz – JVollzDSG)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- §3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- §4 Einwilligung

Zweiter Abschnitt:

Erhebung von Daten

- § 5 Datenerhebung
- § 6 Datenerhebung durch Videotechnik
- § 7 Datenerhebung durch Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

Dritter Abschnitt:

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

- § 8 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken
- § 9 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken
- § 10 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit
- §11 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken
- § 12 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken
- §13 Datenübermittlung zum Zwecke des Gläubigerund Opferschutzes
- § 14 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- §15 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen
- § 16 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen
- §17 Überlassung von Akten
- §18 Einschränkungen der Verarbeitung und Übermittlungsverantwortung
- §19 Zweckbindung

Vierter Abschnitt:

Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen

- § 20 Datengeheimnis und Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 21 Schutz besonderer Daten
- § 22 Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung
- § 23 Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht
- § 24 Unabdingbare Rechte der Betroffenen

Fünfter Abschnitt:

Besondere Bestimmungen

- § 25 Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung
- § 26 Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren
- § 27 Datenverarbeitung im Auftrag
- § 28 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

Sechster Abschnitt:

Kontroll- und Schlussvorschriften

- § 29 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 30 Einschränkung von Grundrechten
- §31 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§]

Aufgabe und Anwendungsbereich

- (1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen und sonstigen Betroffenen zu wahren, den Justizvollzugsbehörden die effiziente Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten und einen Beitrag für die innere Sicherheit zu leisten.
- (2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehungen in Justizvollzugsbehörden. Sie finden mit Ausnahme von § 5 Abs. 1 Nr. 5 und §§ 6 und 7 entsprechende Anwendung auf den Vollzug des Jugendarrestes.
- (3) Bei dem Vollzug von Freiheitsentziehungen, die nicht wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat angeordnet worden sind, finden § 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 12 bis 14 keine Anwendung, wenn unter Berücksichtigung der Art der Daten und der Rechtsstellung der Gefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Begriffsbestimmungen in § 3 Landesdatenschutzgesetz gelten entsprechend.
- (2) Erkennungsdienstliche Unterlagen sind die nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Satz 2 erhobenen Daten mit Bezug auf Gefangene. Sie sind vom Begriff der personenbezogenen Daten im Sinne dieses Gesetzes mit umfasst, sofern das Gesetz ihre Verarbeitung nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder die Betroffenen eingewilligt haben.

§ 4

Einwilligung

(1) Die Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind über den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung zu belehren sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Bei beschränkt geschäftsfähigen Gefangenen bestimmt sich die Einwilligungsfähigkeit nach der tatsächlichen Einsichtsfähigkeit. Die Justizvollzugsbehörde kann nach angemessener Belehrung von der Einwilligungsfähigkeit der Gefangenen ausgehen, sofern nicht Tatsachen bekannt sind, die eine Einsichtsfähigkeit ausschließen.

Zweiter Abschnitt: Erhebung von Daten

§ 5

Datenerhebung

- (1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Als erkennungsdienstliche Maßnahmen zu diesem Zweck sind mittels analoger oder digitaler Technik zulässig:
- 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
- 2. die Aufnahme von Lichtbildern,
- 3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
- 4. Messungen und
- die Erfassung biometrischer Daten des Körpers und der Stimme.
- (2) Personenbezogene Daten sind vorrangig bei den Betroffenen zu erheben. Werden sie auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (3) Sofern es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, kann die Erhebung bei den Betroffenen auch ohne deren Kenntnis sowie bei anderen Personen oder Stellen erfolgen. Erfolgt die Erhebung bei einer nichtöffentlichen Stelle, so ist diese auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.
- (4) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen

außerhalb der Justizvollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen, die Behandlung von Gefangenen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges der Freiheitsentziehung erforderlich sind und die Art der Erhebung nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt.

- (5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, sofern sie nicht bereits auf andere Weise Kenntnis erlangt haben oder der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn
- die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen oder
- der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

\$6

Datenerhebung durch Videotechnik

- (1) Die Justizvollzugsbehörde kann das Anstaltsgelände sowie das Innere des Anstaltsgebäudes offen mittels Videotechnik beobachten. Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Anstaltsumgebung ist zulässig, sofern dies zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird, erforderlich ist.
- (2) Die Beobachtung von Hafträumen mittels Videotechnik ist nur auf Anordnung der Anstaltsleitung und zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Gefangenen oder Dritten sowie zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten zulässig. Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass besonders gesicherte Hafträume mittels Videotechnik zu beobachten sind. Die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist im Einzelfall zulässig. Sofern in Hafträumen eine Beobachtung über einen Zeitraum von aufeinanderfolgend mehr als zwei Wochen erfolgt, bedarf sie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (3) In hierfür besonders eingerichteten Hafträumen des Justizvollzugskrankenhauses ist auf Anordnung eines Arztes eine optische und akustische Beobachtung von Gefangenen mittels Videotechnik zulässig, sofern zu-

reichende Anhaltspunkte für Fremd- oder Eigenverletzungen vorliegen oder dies aus therapeutischen Gründen angezeigt ist. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Überwachung mittels Videotechnik und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Personen, hinsichtlich derer die Voraussetzungen der Datenerhebung nicht vorliegen, unvermeidbar betroffen werden. Für die Dauer der seelsorgerischen Betreuung ist die Überwachung auf Verlangen des Seelsorgers auszusetzen. Die Videoüberwachung und -aufzeichnung ist durch geeignete Hinweise erkennbar zu machen, soweit nicht der Zweck der Maßnahme dadurch vereitelt wird.
- (5) Werden die durch Videotechnik erhobenen Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese über eine weitere Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit sie nicht auf andere Weise Kenntnis von der weiteren Verarbeitung erlangt oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt oder soweit die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde gefährdet würde.

§ 7

Datenerhebung durch Radio-Frequenz-Identifikation (RFID)

- (1) Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen auf dem Anstaltsgelände kann die Justizvollzugsbehörde Daten über den Aufenthaltsort und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder durch Empfangsgeräte automatisiert erheben.
- (2) Mit Einwilligung des Gefangenen kann ein RFID-Transponder zur automatisierten Identifikation und Lokalisierung so mit dessen Körper verbunden werden, dass eine ordnungsgemäße Trennung nur durch die Justizvollzugsbehörde erfolgen kann. Von der Einwilligung können die Rücknahme besonderer Sicherungsmaßnahmen oder die Einteilung des Gefangenen zu einer in bestimmten Bereichen auf dem Anstaltsgelände zu leistenden Arbeit abhängig gemacht werden.

Dritter Abschnitt:

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

§ 8

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken

(1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten übermitteln, nutzen, verändern und speichern, soweit

dies für den ihr aufgegebenen Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist.

- (2) Die erhobenen personenbezogenen Daten können zu den Gefangenenpersonalakten genommen sowie elektronisch in Dateien gespeichert werden. Erkennungsdienstliche Unterlagen können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.
- (3) Die Justizvollzugsbehörde kann anordnen, dass Gefangene einen Lichtbildausweis mit sich führen.
- (4) Sofern es aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen in der Anstalt erforderlich ist, kann die Justizvollzugsbehörde Ausweise mit einem RFID-Transponder ausstatten und anordnen, dass diese offen zu tragen sind.

§ 9

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken

- (1) Eine Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken ist der Verarbeitung zu Vollzugszwecken gleichgestellt, soweit sie gerichtlichen Verfahren sowie deren außergerichtlichen Bearbeitung, der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche Stelle dient.
- (2) Das gilt auch für die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche Justizvollzugsbehörde und die Justizvollzugsschule sowie zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung durch den Kriminologischen Dienst Baden-Württemberg, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Sofern der Ausbildungs-, Prüfungs- oder Forschungszweck es erlaubt und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren.
- (3) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten von Gefangenen mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an Mitglieder des Anstaltsbeirates übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Beiräte erforderlich ist. Die Anstaltsleitung kann die Einsichtnahme von Akten zulassen, soweit eine solche zur Aufgabenerfüllung unerlässlich ist; Gesundheitsakten und Krankenblätter dürfen nur mit Einwilligung des Gefangenen eingesehen werden. Die Regelung über das Datengeheimnis nach § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit

- (1) Die Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung personenbezogener Daten durch die Justizvollzugsbehörde ist auch zulässig, soweit dies
- zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
- zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden,
- 5. zur Identifizierung, Fahndung oder Festnahme von Gefangenen durch Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden in den Fällen, in denen ein Gefangener entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, oder
- 6. für ausländerrechtliche Maßnahmen

erforderlich ist.

(2) Die Justizvollzugsbehörde darf den für die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem zuständigen Polizeidienststellen den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von Freiheitsentziehungen, die wegen des Verdachts oder des Nachweises einer rechtswidrigen Tat von einem Richter angeordnet worden sind, Verlegungen in eine andere Justizvollzugsbehörde, die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft, die Entlassungsadresse sowie die zur Identifizierung der Gefangenen erforderlichen personenbezogenen Daten auch anlassunabhängig übermitteln.

§ 11

Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken

- (1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen nutzen, verändern und speichern sowie an die zuständigen öffentlichen Stellen sowie geeignete nichtöffentliche Stellen und Personen übermitteln, soweit dies
- für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht,
- für Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Gefangenen oder
- zur Vorbereitung und Durchführung sonstiger Maßnahmen, die die Fähigkeit der Gefangenen fördern, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

erforderlich ist.

(2) Die Befugnisse nach Absatz 1 finden auch auf die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen Anwendung, die erst nach der Haftentlassung zum Tragen kommen und der Eingliederung der Gefangenen in ein soziales und berufliches Umfeld dienen.

§ 12

Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen durch die Justizvollzugsbehörde an die zuständigen öffentlichen Stellen ist auch zulässig, soweit dies für
- Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen,
- 2. Entscheidungen in Gnadensachen,
- 3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
- 4. sozialrechtliche Maßnahmen,
- dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten oder
- die Durchführung der Besteuerung sowie die Geltendmachung von sonstigen Forderungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts

erforderlich ist.

(2) An die zuständige Meldebehörde darf die Justizvollzugsbehörde die Aufnahme sowie die Entlassung von Gefangenen sowie die zur Aufgabenerfüllung der Meldebehörde erforderlichen Daten mitteilen. Die erforderlichen Personalpapiere dürfen übersandt werden.

(3) Eine Übermittlung zu den in Absatz 1 und 2 genannten Zwecken ist auch zulässig, soweit sie der Sicherung von eigenen Mitteilungs- und Meldepflichten der Gefangenen dient. In diesen Fällen können Gefangene die von Amts wegen erfolgende Datenübermittlung durch den Nachweis abwenden, dass sie ihrer Verpflichtung innerhalb von vier Wochen nach Eintritt des mitteilungs- oder meldepflichtigen Ereignisses nachgekommen sind oder eine Verpflichtung aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr besteht. Hierüber sind die Gefangenen bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsbehörde zu belehren.

§ 13

Datenübermittlung zum Zwecke des Gläubiger- und Opferschutzes

- (1) Öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen darf die Justizvollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit
- die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
- von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Bei Untersuchungsgefangenen besteht die Mitteilung in der Angabe, ob sich eine Person in der Justizvollzugsbehörde in Untersuchungshaft befindet.

- (2) Öffentlichen Stellen können darüber hinaus in der Vergangenheit liegende Inhaftierungen und die Entlassungsadresse von Gefangenen mitgeteilt werden, soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Dem Verletzten sowie dem sonst aus einer Straftat Anspruchsberechtigten können über Absatz 1 hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse und die Vermögensverhältnisse von rechtskräftig verurteilten Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist
- (4) In Haft befindliche Gefangene werden vor der Mitteilung gehört, sofern nicht zu besorgen ist, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des Antragstellers das Interesse der Gefangenen an einer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist eine Anhörung unterblieben, werden betroffene Gefangene über die Mitteilung der Justizvollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

(5) Die Justizvollzugsbehörde darf den nach § 406 d Abs. 2 StPO auskunftspflichtigen Stellen die für die Erteilung von Auskünften an den Verletzten erforderlichen Daten über die Vollziehung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen und Urlaub übermitteln.

§ 14

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

- (1) Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 StPO entsprechend.
- (2) Die Befugnisse des Kriminologischen Dienstes Baden-Württemberg nach § 9 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 15

Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen

- (1) Wird Untersuchungshaft vollzogen oder ist Untersuchungshaft als Überhaft notiert, darf die Justizvollzugsbehörde personenbezogene Daten an den zuständigen Richter übermitteln, soweit dies für die vom Richter anzuordnenden Maßnahmen sowie für die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden richterlichen Entscheidungen erforderlich ist. Soweit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage haftrichterliche Aufgaben oder Befugnisse an die Staatsanwaltschaft übertragen sind, ist auch eine Übermittlung an diese Stelle zulässig.
- (2) Die nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 12 bis 14 zulässigen Übermittlungen unterbleiben, wenn unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Durch die Übermittlung darf nicht der Eindruck entstehen, dass an dem Gefangenen eine Strafe vollzogen wird.

§ 16

Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen

- (1) Über die §§ 8 bis 15 hinaus darf die Justizvollzugsbehörde personenbezogene Daten mit Ausnahme der erkennungsdienstlichen Unterlagen an die in § 15 Abs. 2 bis 5 Jugendstrafvollzugsgesetz genannten Stellen und Personen übermitteln, soweit eine Einwilligung erteilt wurde (§ 4 Abs. 1 und 2) oder im Diagnoseverfahren die Erforderlichkeit der der Datenübermittlung zu Grunde liegenden Maßnahme festgestellt hat.
- (2) Bei minderjährigen Gefangenen ist die Übermittlung personenbezogener Daten mit Ausnahme der erken-

nungsdienstlichen Unterlagen an die Personensorgeberechtigten zulässig, sofern sie das Kindeswohl nicht gefährdet.

(3) Die sonstigen Befugnisse der Justizvollzugsbehörde zur Datenverarbeitung bleiben unberührt.

§ 17

Überlassung von Akten

- (1) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen von der Justizvollzugsbehörde nur
- 1. anderen Justizvollzugsbehörden,
- 2. den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
- 3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten,
- den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden.
- 5. den mit Gutachten über Gefangene beauftragten Stellen sowie
- 6. den mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzuges beauftragten Stellen (§ 28)

überlassen werden, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der genannten Stellen erforderlich ist. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zuständigen Stellen sowie für die in die Entlassungsvorbereitung oder Nachsorge eingebundenen Stellen.

- (2) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach §§ 8 bis 12 und §§ 14 bis 16 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen der Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.
- (3) Für die elektronische Versendung einer Gesamtheit von Dateien über einen Gefangenen (elektronische Akte) gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Art der Versendung wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

§ 18

Einschränkungen der Verarbeitung und Übermittlungsverantwortung

- (1) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation sowie des Paketverkehrs bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Zwecke, zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung der Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet werden.
- (2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 21 Abs. 2 sowie in § 22 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Justizvollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Justizvollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 1 bis 3 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 19

Zweckbindung

- (1) Von der Justizvollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Justizvollzugsbehörde zugestimmt hat. Die Justizvollzugsbehörde hat nichtöffentliche Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 und die Geltung des Datengeheimnisses (§ 20 Abs. 1) hinzuweisen.
- (2) Personenbezogene Daten, die nach § 4 Abs. 5 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes sowie für die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 11 Abs. 1 geregelten Zwecke verarbeitet werden.

Vierter Abschnitt:

Schutzmaßnahmen und Rechte der Betroffenen

8 20

Datengeheimnis und Schutz der Daten in Akten und Dateien

- (1) Den bei Justizvollzugsbehörden beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden (Datengeheimnis). Personen, die keine Amtsträger sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 in der jeweils geltenden Fassung) auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Alle im Justizvollzug Tätigen dürfen sich von personenbezogenen Daten Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung gebotenen Zusammenarbeit aller Vollzugsbediensteten erforderlich ist
- (3) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Zur Wahrung des Datengeheimnisses innerhalb einer Justizvollzugsbehörde sind technische Maßnahmen nur erforderlich, wenn durch organisatorische Maßnahmen die Rechte der Betroffenen nicht ausreichend geschützt werden können. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 Abs. 3 und 5 Landesdatenschutzgesetz. Das Justizministerium wird ermächtigt, die Maßnahmen durch Verordnung fortzuschreiben.
- (4) Die Justizvollzugsbehörden führen ein Verzeichnis der automatisierten Verfahren, mit Ausnahme der zu allgemeinen Verwaltungszwecken dienenden Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Verfahrensverzeichnis). Das Verfahrensverzeichnis kann von einer Stelle für die Justizvollzugsbehörden zusammengefasst dargestellt werden. Einzutragen sind:
- 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle,
- 2. die Bezeichnung des Verfahrens,
- 3. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der Art der gespeicherten Daten,
- 4. die zugriffsberechtigten Personengruppen,
- 5. Regelfristen für die Löschung der Daten,
- 6. eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten Hardware, der Vernetzung und der Software und

 eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung angemessen sind.

§ 21

Schutz besonderer Daten

- (1) Personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind sowie die freiwillig offenbarten Angaben zum religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis eines Gefangenen dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 18 Abs. 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 bleiben unberührt.
- (2) Personenbezogene Daten, die durch die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen oder den seelsorgerischen Dienst erhoben oder diesen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Justizvollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Anstalt oder für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist oder die Tatsachen sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde erforderlich sind. Die Angehörigen der anderen Fachdienste im Justizvollzug mit Ausnahme des seelsorgerischen Dienstes sowie alle anderen Vollzugsbediensteten haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, sofern dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung dienlich ist. Sonstige Offenbarungspflichten und -befugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist bei Eintritt in die Justizvollzugsbehörde über die nach Satz 2 und 3 bestehenden Offenbarungspflichten zu unterrichten.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz allgemein zulassen. Medizinische Warnhinweise, die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, sind in Akten und Dateien zulässig, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist.
- (4) Sofern Angehörige von Fachdiensten außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Be-

treuung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung des entsprechenden Fachdienstes in der Justizvollzugsbehörde befugt ist.

§ 22

Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung

- (1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten von Gefangenen und ihnen zuordenbaren Dritten sind fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen oder so zu anonymisieren, dass die Daten nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum, die nach Verlegung zuständige Justizvollzugsbehörde sowie aktenbezogene Vermerke ausgenommen werden, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind. In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von Dritten ohne Bezug zu Gefangenen sind drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder nach Satz 1 zu anonymisieren.
- (2) Video-Aufzeichnungen und mittels RFID-Technik erhobene personenbezogene Daten sind vier Wochen nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre fortdauernde Speicherung oder Aufbewahrung im Einzelfall zur Aufklärung oder Verfolgung der dokumentierten Vorkommnisse erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- (3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies
- 1. zur Verfolgung von Straftaten,
- für die Durchführung von Evaluations- oder Forschungsvorhaben,
- 3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
- 4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung oder
- 5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Anstalt

erforderlich ist.

Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn Gefangene erneut aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

- (4) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:
- bei Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre,
- 2. bei Gefangenenbüchern 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderiahr.

- (5) Vor einer Löschung von Daten oder einer Vernichtung von Akten sind diese gemäß § 3 Landesarchivgesetz dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten.
- (6) Für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten gelten im Übrigen §§ 22 bis 24 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

§ 23

Auskunft an Betroffene, Akteneinsicht

- (1) Betroffene erhalten über die zu ihrer Person gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und Verarbeitungszweck nach Maßgabe des §21 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Auskunft, sofern nicht überwiegende Interessen der Anstalt oder die Schutzbedürftigkeit der Informationsquelle entgegenstehen. Soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie auf die Einsichtnahme angewiesen sind, erhalten sie Akteneinsicht; im Übrigen gilt §21 Abs. 3 bis 6 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.
- (2) Die Auskunft und die Gewährung von Akteneinsicht können versagt werden, wenn sie den Zweck der Untersuchungshaft gefährden.
- (3) Weitergehende Auskunftsrechte nach allgemeinen Gesetzen finden für den Bereich des Justizvollzuges keine Anwendung.

§ 24

Unabdingbare Rechte der Betroffenen

Die Rechte nach § 22 auf Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung, nach § 23 auf Auskunft und Akteneinsicht sowie nach § 29 in Verbindung mit § 27 Landesdatenschutzgesetz auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Fünfter Abschnitt:

Besondere Bestimmungen

§ 25

Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung

- (1) Die Justizvollzugsbehörde darf personenbezogene Daten von in anderen Anstalten des Landes inhaftierten Gefangenen verarbeiten, soweit diese
- zur anstaltsübergreifenden Steuerung der Belegung, insbesondere für Überstellungen und Verlegungen oder
- für die Erstellung von Kriminalprognosen über Gefangene erforderlich sind.
- (2) Die Befugnisse zur anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung bestehen auch, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch anstaltsübergreifende Kontakte oder Strukturen dieser Gefangenen in besonderem Maße gefährdet ist. Aus diesen Gründen darf die Justizvollzugsbehörde auch personenbezogene Daten mit Ausnahme erkennungsdienstlicher Unterlagen von Dritten verarbeiten, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese in Kommunikationsstrukturen der Gefangenen eingebunden sind.
- (3) Sofern die Aufsichtsbehörde Aufgaben der Justizvollzugsbehörden selbst wahrnimmt oder Stellen innerhalb des Justizvollzugs des Landes mit der Wahrnehmung anstaltsübergreifender vollzuglicher Aufgaben beauftragt, stehen der Aufsichtsbehörde sowie den von ihr beauftragten Stellen die Befugnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz zu.
- (4) Bestehen auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern, ist die Übermittlung personenbezogener Daten direkt an die beteiligten Justizvollzugsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörde zulässig, soweit dies für die vereinbarte länderübergreifende Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Näheres regelt eine Verwaltungsvorschrift.

§ 26

Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren

- (1) Für die Übermittlung und den Abruf personenbezogener Daten dürfen automatisierte Verfahren eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.
- (2) Am automatisierten Abrufverfahren können neben bestimmten Bediensteten der Justizvollzugsbehörden sowie der Aufsichtsbehörde beteiligt werden:

- 1. der Kriminologische Dienst Baden-Württemberg,
- die Vollstreckungsbehörden sowie deren Aufsichtsbehörden,
- 3. die Jugendrichter als Vollstreckungsleiter und
- die Strafvollstreckungskammern bei den Landgerichten

Darüber hinaus automatisiert erfolgen kann die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 10 Abs. 2. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Beteiligte an automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahren zu benennen.

- (3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Übermittlungs- oder Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:
- 1. den Anlass und Zweck des Verfahrens,
- 2. die Empfänger der Übermittlung,
- die Art der abzurufenden oder zu übermittelnden Daten und
- die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Die speichernde Stelle hat insbesondere durch Zuweisung von beschränkten Abrufrechten sicherzustellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung des Empfängers erforderlichen Daten übermittelt werden können. Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes getroffen werden.

(4) Die Zulässigkeit einzelner Übermittlungen und Abrufe beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu ein besonderer Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass der Abruf personenbezogener durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 27

Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Die Justizvollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten durch andere Personen oder Stellen im Auftrag verarbeiten lassen. Dies gilt auch für Prüfungs- oder Wartungsarbeiten und vergleichbare Hilfstätigkeiten einschließlich der Fernwartung, über deren Durchführung neben der verantwortlichen Stelle auch die Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen entscheiden kann.
- (2) Soweit zur Auftragserfüllung erforderlich, darf der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten zugreifen.

Die Justizvollzugsbehörden bleiben für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich. Die den Betroffenen zustehenden Rechte sind den Justizvollzugsbehörden gegenüber geltend zu machen.

- (3) Für das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt § 7 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.
- (4) Ist der Auftragnehmer eine Stelle innerhalb des Justizvollzuges, finden für die Datenschutzkontrolle und die Aufsicht §§ 20 und 29 entsprechende Anwendung. Andernfalls gilt § 7 Abs. 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz entsprechend.

§ 28

Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

- (1) Werden Aufgaben des Vollzuges ganz oder teilweise an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen oder Personen zur Erledigung übertragen, dürfen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen personenbezogenen Daten an diese übermittelt werden. Soweit erforderlich, dürfen ihnen Dateien und Akten zur Aufgabenerfüllung überlassen werden.
- (2) Die Aufgaben sind von der Justizvollzugsbehörde oder der Aufsichtsbehörde mit Wirkung für die Justizvollzugsbehörde an einen sorgfältig auszuwählenden Auftragnehmer zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob der Auftragnehmer ausreichend Gewähr dafür bietet, dass er die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen in der Lage ist. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen und hat Angaben zu Gegenstand und Umfang der erforderlichen Datenüberlassung sowie das Erfordernis der Verpflichtung des einzusetzenden Personals nach dem Verpflichtungsgesetz zu enthalten. Der Auftraggeber hat sich das Recht vorzubehalten, die Einhaltung datenschutzrechtlicher Maßnahmen zu überprüfen.
- (3) Soweit die übertragenen Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsbehörden geleistet werden, finden die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

Sechster Abschnitt:

Kontroll- und Schlussvorschriften

§ 29

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Die Regelung des Landesdatenschutzgesetzes im Hinblick auf den behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 10) gilt entsprechend. Die Regelungen im Hinblick auf den Schadensersatz (§ 25), die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 40, 41) sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 27 bis 30) bleiben unberührt.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg soll einer einheitlichen landesrechtlichen Regelung zugeführt werden, die unter Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Anforderungen und Bedürfnissen eines modernen, sicherheitsorientierten und kostenbewussten Informationsmanagements entspricht.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ist auf Grund der Änderung von Artikel 74 Abs. 1 Grundgesetz durch das Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) für das Land eröffnet, sodass das Land zur Regelung der datenschutzrechtlichen Ausgestaltung der in seinen Justizvollzugsanstalten vollzogenen Haftarten befugt ist.

Nach der Föderalismusreform haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für alle Bereiche inne, die von den Begriffen "Strafvollzug" und "Untersuchungshaft" erfasst werden. Damit wurde auch die Kompetenz für die bisher im Strafvollzugsgesetz geregelte Ausgestaltung der "sonstigen Haftarten" auf die Länder übertragen, sofern sie in Justizvollzugsbehörden vollzogen werden. Dies sind der in § 167 StVollzG genannte Strafarrest nach § 9 des Wehrstrafgesetzes, die in § 171 StVollzG genannten Formen der Zivilhaft in Gestalt der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, die Sicherungshaft nach § 453 c StPO und die Unterbringung vor Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 275 a Abs. 5 StPO.

Hinsichtlich der nicht unmittelbar im Strafvollzugsgesetz geregelt gewesenen Auslieferungs- und Durchlieferungshaft, bei denen § 27 IRG auf das Strafvollzugsgesetz verweist, sowie der Abschiebungshaft mit Verweis auf das StVollzG in § 8 Abs. 2 Freiheitsentziehungsgesetz, können die konkreten Rahmenbedingungen für die Ausgestaltung deren Vollzuges ebenfalls durch Landesgesetz festgelegt werden, wenn der Bundesgesetzgeber in seinen Regelungen vorsieht, dass auch diese Haftarten in Justizvollzugsanstalten der Länder zu vollziehen sind.

Die Frage, ob eine der genannten Arten der Freiheitsentziehung angeordnet und wo diese vollzogen wird, bleibt hiervon unberührt und liegt weiterhin in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Regelungsbedarf

Für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Jugendstrafe bestehen keine bereichsspezifischen Regelungen zum Datenschutz. Ob für diese Haftarten die bereichsspezifischen Regelung der §§ 179 ff. StVollzG – trotz ihres Eingriffscharakters und der damit verbundenen methodischen Problematik einer analogen Anwendung – analog anzuwenden sind oder ob das Landesdatenschutzgesetz – direkt anwendbar, aber ohne bereichsspezifische Regelungen – einschlägig ist, ist nicht eindeutig geklärt. Letztlich ist keine der beiden Varianten befriedigend, sodass eine vollzugsspezifische Regelung für die Ausgestaltung der im Justizvollzug des Landes vollzogenen Haftarten für erforderlich gehalten wird.

Ferner hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz das Fehlen einer gesetzlichen Ermächtigung für die Datenverarbeitung im Auftrag mitgeteilt. Eine solche wird, da das Outsourcing der gesamten EDV im Justizvollzug sowie die Ein-

führung eines zentral betreuten EDV-Fachverfahrens im Rahmen des Projekts NOVA im April 2006 abgeschlossen wurde, zwingend benötigt.

Daneben sind die auf Grund des Vorbehalts des Gesetzes erforderlichen Rechtsgrundlagen für neue technische Entwicklungen zu schaffen (Biometrie, Video-überwachung, Radio-Frequenz-Identifikation, Datenverarbeitung im Auftrag, automatisiertes Abrufverfahren).

Wesentlicher Inhalt

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug wird auf eine einheitliche rechtliche Grundlage gestellt und den Bedürfnissen an ein modernes Informationsmanagement angepasst.

Hinsichtlich der bereits durch die §§ 179 ff. des Strafvollzugsgesetzes geregelt gewesenen Bereiche orientiert sich das Justizvollzugsdatenschutzgesetz zu weiten Teilen an diesen bisherigen Regelungen und schreibt sie, mit Anpassungen an berechtigte Bedürfnisse der Praxis und neue technische Entwicklungen der elektronischen Datenverarbeitung, fort.

Die Fortschreibung beinhaltet insbesondere eine Neuregelung des Umgangs mit den zum Zwecke des Vollzuges der Freiheitsentziehung erhobenen erkennungsdienstlichen Unterlagen, die die bisherige Regelung in den §§ 86, 86 a StVollzG ersetzt. Zu weiten Teilen (zulässige Erhebungs- und Nutzungszwecke, Übermittlung an bestimmte Empfänger, Löschungsfristen) gelten hinsichtlich der erkennungsdienstlichen Unterlagen nunmehr dieselben Regelungen wie für die sonstigen personenbezogenen Daten. Differenzierungen hinsichtlich der (digitalen oder analogen) Erhebungs- und Speicherungstechnik werden auf Grund deren weitgehenden Austauschbarkeit nicht aufrechterhalten. Im Zuge der technischen und rechtlichen Nivellierung wurde auch die Grundlage für eine elektronische Gefangenenpersonalakte geschaffen.

Des Weiteren werden Befugnisse zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden, die öffentlichen Kassen, die Meldebehörden, den Haftrichter und den kriminologischen Dienst sowie zum Zwecke sozialrechtlicher Maßnahmen, der Geltendmachung von Ersatzansprüchen aus der Straftat, der Resozialisierung und der Nachsorge den Bedürfnissen der Praxis angepasst.

Im Spannungsfeld des Schutzes besonderer Daten und der Offenbarungspflicht der Fachdienste gegenüber dem Anstaltsleiter wurde die Frage hinsichtlich aller Fachdienste im Justizvollzug – mit Ausnahme der Seelsorger – einer Regelung zugeführt.

Für Bereiche, in denen eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bislang fehlte oder Unklarheiten über deren Reichweite bestanden, schafft die Neuregelung die für ein modernes Informationsmanagement notwendigen Ermächtigungsgrundlagen.

Die Verarbeitung biometrischer Daten wird allgemein zum Zwecke des Vollzuges einer Freiheitsentziehung für zulässig erklärt, die Videoüberwachung wird einer differenzierten Regelung zugeführt und die Radio-Frequenz-Identifikation erhält eine Rechtsgrundlage.

Zudem werden die für ein landesweites Informationsmanagement notwendigen Ermächtigungsnormen in Gestalt einer anstaltsübergreifenden Datenverarbeitung aus Sicherheitsgründen und zu Zwecken des Belegungsmanagements sowie eine landesweite zentrale Haftdatei als automatisiertes Abrufverfahren geschaffen. Darüber hinaus werden die Datenverarbeitung im Auftrag und die Datenverarbeitung bei der (Teil-)Übertragung von Vollzugsaufgaben einer rechtlichen Regelung zugeführt.

Alternativen

Als Alternative zur einheitlichen Neuregelung für den gesamten Justizvollzug könnten die Bestimmungen der §§ 179 bis 187 StVollzG für den Bereich der Strafhaft beibehalten werden, wobei zwingend Ergänzungen für die Datenverarbeitung im Auftrag und bei Funktionsübertragung sowie hinsichtlich anderer Bereiche erforderlich würden. Für den Bereich der Untersuchungshaft könnte weiterhin das Landesdatenschutzgesetz gelten und für den Vollzug der Jugendstrafe könnte eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung getroffen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bereits heute ist die Durchführung des Justizvollzuges Ländersache. Durch den Gesetzentwurf werden für das Land keine weiteren gegenüber den aus der seitherigen Regelung sich ergebenden Kosten entstehen.

Durch die Mitteilungsbefugnis von Gefangenendaten an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von sonstigen Forderungen sind Einnahmen der öffentlichen Kassen, insbesondere im Bereich der Gerichtskosten zu erwarten.

Neue Kosten für Bürger oder Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf nicht.

B. Einzelbegründung

Zum Ersten Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 Aufgabe und Anwendungsbereich

In der Eingangsbestimmung des § 1 Abs. 1 werden verschiedene Aufgaben mit unterschiedlicher Zielrichtung genannt, die bei der Anwendung dieses Gesetzes miteinander in Einklang zu bringen sind. Einerseits soll das Gesetz gewährleisten, dass bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Gefangenen und sonstigen Betroffenen deren Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Andererseits soll es den Justizvollzugsbehörden eine effiziente Erfüllung des ihnen obliegenden Behandlungsauftrages ermöglichen sowie der Sicherheit innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalten dienen.

Jedes dieser Ziele ist bei den an verschiedener Stelle im Gesetz vorzunehmenden Abwägungen, z.B. über die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen, die Schutzwürdigkeit der Interessen der Gefangenen oder bei Ermessensentscheidungen im Rahmen von Übermittlungsbefugnissen, zu berücksichtigen. Dass bei den Abwägungen auch verwaltungsökonomische und fiskalische Argumente Berücksichtigung finden dürfen, ergibt sich aus dem Gesetzeszweck, eine "effiziente" Aufgabenerfüllung der Verwaltung zu ermöglichen.

Gemäß Absatz 2 Satz 1 finden die Vorschriften des Gesetzes unmittelbare Anwendung auf den Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen, die in Justizvollzugsbehörden vollzogen werden. Der Begriff der Justizvollzugsbehörde umfasst in diesem Zusammenhang die Justizvollzugsanstalten, die Jugendstrafanstalten, die Sozialtherapeutische Anstalt sowie das Justizvollzugskrankenhaus.

Damit regelt das Gesetz den Vollzug der Strafhaft und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Jugendstrafhaft, der Untersuchungshaft, der Sicherungshaft nach § 453 c StPO sowie der Unterbringung nach § 275 a Absatz 5 StPO. Für den Bereich der Untersuchungshaft und der Jugendstrafhaft liegen damit erstmals bereichsspezifische Regelungen vor. Ferner gelten die Vor-

schriften dieses Gesetzes unmittelbar für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, des Strafarrestes (§ 9 des Wehrstrafgesetzes), der Auslieferungs- und Durchlieferungshaft (§§ 15 und 45 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 [BGBl. I S. 1538] in der jeweils geltenden Fassung), und der Abschiebungshaft (§ 62 des Aufenthaltsgesetzes) sowie auf den Vollzug sonstiger gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen im Wege der Amtshilfe, soweit diese in Justizvollzugsbehörden vollzogen werden.

Entsprechend gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nach Absatz 2 Satz 2 – mit Ausnahme von §5 Abs. 1 Nr. 5 (Biometrie) sowie §6 (Videotechnik) und §7 (RFID-Technik) – für den Vollzug von Jugendarrest in den Jugendarrestanstalten.

Für die Vollziehung der Jugendstrafe in freien Formen in dafür zugelassenen Einrichtungen (wie dem Projekt Chance e. V.) richtet sich die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dagegen nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten (§§ 61 bis 68 SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X).

Nach Abs. 3 sind bestimmte Übermittlungsbefugnisse beim Vollzug von Abschiebungs-, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft sowie bei dem Vollzug von Polizeigewahrsam in Amtshilfe nicht anwendbar, wenn die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zur Gewährleistung einheitlicher Begrifflichkeiten innerhalb Baden-Württembergs wurde der bisherige Verweis in § 187 StVollzG auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch einen Verweis in § 2 Abs. 1 JVollzDSG auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ersetzt.

Während es nach der Terminologie des BDSG drei Verwendungsarten in Form des Erhebens (§ 3 Abs. 3 BDSG), des Verarbeitens (§ 3 Abs. 4 BDSG) – als Oberbegriff für das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen – sowie des Nutzens (§ 3 Abs. 5 BDSG) gibt, verwendet das Landesdatenschutzgesetz (§ 3 Abs. 2 LDSG), und damit nunmehr das JVollzDSG, den Begriff des Verarbeitens als umfassenden Oberbegriff für das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen von Daten.

Absatz 2 stellt klar, dass der Begriff der erkennungsdienstlichen Unterlagen die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 JVollzDSG gewonnenen Lichtbilder, Finger- und Handflächenabdrücke, Beschreibungen körperlicher Merkmale sowie biometrische Daten mit umfasst. Soweit deren Verarbeitung nicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, umfassen die in diesem Gesetz geregelten Befugnisse der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden somit auch die Verarbeitung der erkennungsdienstlichen Unterlagen. Die bisherige restriktivere Regelung der §§ 86, 86 a StVollzG hatte in vielen Fällen den berechtigten Anforderungen der Praxis nicht genügt.

Zunächst entsprach die ungleiche Behandlung digitaler und analoger Lichtbilder hinsichtlich Erhebungsvoraussetzungen und Löschungsfristen nicht mehr dem Stand der Technik.

Zudem hat insbesondere die Biometrie mittlerweile ihre Eignung als Sicherheitstechnologie bei Verifikationsanwendungen unter Beweis gestellt (vgl. auch 2. Sachstandsbericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung, BT-Drs. 15/4000, TA-Projekt: Biometrie). Deren Einsatz ist in den Justizvollzugsbehörden nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt, sondern auch zur Sicherstellung eines geordneten Vollzugsablaufes dringend erforderlich.

Eine schnelle und sichere Identifizierung von Gefangenen zur Vermeidung von Verwechslungen nicht nur beim Verlassen der Anstalt, sondern auch beim Aufenthalt in einzelnen Abteilungen mit unterschiedlichen Sicherheitsstandards, kann dabei mit angemessenem Verwaltungs- und Personalaufwand nur (teil-)automatisiert geleistet werden, sodass der Einsatz biometrischer Identifizierungsmerkmale und deren digitale Verarbeitung unabdingbar ist. Aus Gründen der Sicherheit einerseits und des Individualrechtsschutzes andererseits ist es geboten, grundrechtseinschränkende Sicherungsmaßnahmen und Beschränkungen der Bewegungsfreiheit innerhalb einer Justizvollzugsanstalt von der jeweils individuellen Einschätzung der Fluchtgefahr abhängig zu machen. Die gebotenen Differenzierungen sind dabei nur umsetzbar, wenn jederzeit sichergestellt ist, dass die Sicherungsmaßnahmen auch tatsächlich an dem Gefangenen vollzogen werden, für den sie angeordnet wurden, d.h. eine Täuschung der Gefangenen über ihre Identität zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Zu § 3 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

§ 3 legt fest, dass die Datenverarbeitung im Justizvollzug nur zulässig ist, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder eine Ermächtigungsnorm für die Datenverarbeitung besteht (Vorbehalt des Gesetzes).

Ermächtigungsnormen sind dabei zuforderst im JVollzDSG als bereichsspezifischer Sonderregelung enthalten. § 3 stellt jedoch klar, dass das JVollzDSG keinen abschließenden Charakter hat und die Justizvollzugsbehörde Daten auch nach anderen Rechtsvorschriften (§ 3 2. Alternative JVollzDSG) und damit subsidiär auch nach den Verarbeitungsbefugnissen des zweiten Abschnittes des Landesdatenschutzgesetzes verarbeiten darf. Der abschließende Charakter der bisherigen Regelungen im StVollzG hatte in einer Vielzahl von Fällen zu ungewollten Regelungslücken geführt. Die subsidiäre Anwendung der Verarbeitungsbefugnisse des Landesdatenschutzgesetzes (Zweiter Abschnitt) harmoniert mit dessen Subsidiaritätsklausel in § 2 Abs. 5 Satz 1 LDSG.

Hinsichtlich der Anwendung "anderer Rechtsvorschriften" wird auf die bisher in § 180 Abs. 4 Satz 2 StVollzG enthaltene Einschränkung verzichtet, dass sich diese ausdrücklich auf "personenbezogene Daten über Gefangene" beziehen müssen. Auch dies hatte in der Vergangenheit in verschiedenen Bereichen zu ungewollten Regelungslücken geführt, wenn allgemeine Gesetze (auch) auf Gefangene anzuwenden sind.

Die subsidiäre Anwendung allgemeiner Rechtsvorschriften verstößt auch nicht gegen die Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach der Schaffung bereichsspezifischer Regelungen, da für die zentralen Bereiche des Justizvollzugs die wesentlichen Befugnisse der Datenverarbeitung durch die Justizvollzugsbehörden sowie die wesentlichen Rechte der Gefangenen von den Vorschriften des JVollzDSG erfasst und somit einer bereichsspezifischen Regelung zugeführt sind.

Eine umfassende Anwendung aller Regelungen des LDSG wird durch § 3 JVollzDSG nicht eingeführt, da sich die subsidiäre Anwendung anderer Rechtsvorschriften nur auf die Datenverarbeitungsbefugnisse des zweiten Abschnitts bezieht. Welche der sonstigen Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes unberührt und damit direkt anwendbar bleiben, ist in § 29 JVollzDSG abschließend geregelt.

Zu § 4 Einwilligung

Die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Einwilligung nach Abs. 1 entsprechen dem bislang über § 187 Abs. 2 StVollzG anwendbaren § 4 a Abs. 1 und 2 BDSG. Änderungen waren nicht veranlasst.

Für minderjährige Gefangene zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr wird in Abs. 2 klargestellt, dass es für die Wirksamkeit der Einwilligung nicht auf deren Geschäftsfähigkeit i. S. der §§ 106 ff. BGB ankommt, sondern – wie allgemein bei der Ausübung von Grundrechten – auf die tatsächliche Einsichtsfähigkeit. Nachdem die mit 14 Jahren stets anzunehmende Strafmündigkeit das Erreichen jenes Alters beschreibt, ab dem einem Mensch vom Gesetzgeber her zugetraut wird, die Folgen seiner Handlungen soweit zu überblicken, dass er bewusst anderen schaden kann und daher für diese Handlungen die Verantwortung übernehmen muss, ist es gerechtfertigt, ihm im Regelfall auch zuzutrauen, nach altersangemessener Belehrung die Folgen einer Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten zu überblicken. Damit erscheint im Regelfall die Gleichsetzung von Strafmündigkeit und Einwilligungsfähigkeit sachgerecht. Dies gilt umso mehr, als die genannte Vermutung für eine Einwilligungsfähigkeit dann widerlegt ist, wenn Tatsachen bekannt sind, die eine Einsichtsfähigkeit ausschließen. In diesen Fällen ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Das zwingende Erfordernis, bei Jugendlichen unter 16 Jahren im Fall der Einwilligung diese von den (ggf. getrennt lebenden) Erziehungsberechtigten einholen zu müssen, ist für die Jugendstrafanstalten nicht praktikabel. In diesen Fällen bestünde die Gefahr, dass sinnvolle, im Gesetz nicht antizipierbare Behandlungsmaßnahmen an datenschutzrechtlichen Hürden scheitern, obwohl der Jugendliche die Maßnahme befürwortet und deren (datenbezogene) Tragweite überblicken kann.

Zum Zweiten Abschnitt: Erhebung von Daten

Zu § 5 Datenerhebung

§ 5 Abs. 1 Satz 1 JVollzDSG enthält eine allgemeine Befugnis zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies für den Vollzug einer Freiheitsentziehung erforderlich ist. Die Regelung entspricht § 179 Absatz 1 StVollzG, Änderungen waren nicht veranlasst.

In § 5 Abs. 1 Satz 2 JVollzDSG sind die bisher in den §§ 86, 86 a StVollzG enthaltenen Ermächtigungen zur Vornahme erkennungsdienstlicher Maßnahmen an den systematisch vorzugswürdigen Regelungsort innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gerückt. Hinzu gekommen ist die Ermächtigung zur Erfassung biometrischer Daten in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 JVollzDSG, und zwar sowohl hinsichtlich des Körpers bzw. Teilen hiervon (Finger, Hände, Augen, Gesicht etc.) als auch der Stimme. Zur Begründung der Erforderlichkeit eines Einsatzes biometrischer Verifikationsanwendungen wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 2 verwiesen. Deren Geeignetheit steht mittlerweile außer Frage (vgl. auch 2. Sachstandsbericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technologiefolgenabschätzung, BT-Drs. 15/4000, TA-Projekt: Biometrie).

Klarstellend wird für alle erkennungsdienstlichen Maßnahmen festgeschrieben, dass die Abnahme mittels analoger oder digitaler Technik erfolgen kann. Dies schafft eine Rechtsgrundlage auch für die neueren technischen Möglichkeiten der Biometrie wie Fingerprintverfahren, Gesichtsfeldserkennung, Iris-Scanning sowie der Spracherkennung.

Der zulässige Zweck dieser Maßnahmen ist nicht mehr auf die "Sicherung des Vollzuges" (§ 86 StVollzG) bzw. die "Sicherheit und Ordnung der Anstalt" (§ 86 a StVollzG) beschränkt, sondern umfasst allgemein den Vollzug einer Freiheitsentziehung. Diese im Vergleich zur bisherigen Regelung weitere Fassung des Erhebungszweckes entspricht der damaligen Empfehlung des Bundesrates vom 31. Mai 2002 im Gesetzgebungsverfahren für das sechste Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucks. 14/9197, Anl. 2, Nr. 2). Damit wird die bisherige Vollzugspraxis, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens grundsätzlich von jedem Gefangenen Lichtbilder zu fertigen, um die Möglichkeit der Vornahme biometrischer Messungen erweitert.

Für die Löschung der nach Abs. 1 Satz 2 erhobenen erkennungsdienstlichen Unterlagen gelten an Stelle der bisherigen Sonderfristen der §§ 86 Abs. 3 sowie 86 a Abs. 3 StVollzG die allgemeinen Regeln des § 22 JVollzDSG über die Löschung von Daten. Das Nebeneinander unterschiedlicher Löschungsfristen hinsichtlich verschiedener Daten in elektronischen Datenbanken war nicht praktikabel. Insbesondere bei einer vorübergehenden Verlegung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt oder ins Justizvollzugskrankenhaus hatte die Löschung sämtlicher Lichtbilder, obwohl der Gefangene in die Justizvollzugsanstalt zurückkehrte, einen überflüssigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursacht. Zudem erfordert die Möglichkeit, Gefangenpersonalakten ausschließlich elektronisch zu führen, einheitliche Löschungsfristen für alle Aktenbestandteile, um eine ausreichende Dokumentation sicherzustellen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 179 Abs. 2 Satz 1 und normiert den Vorrang der Datenerhebung beim Betroffenen mit dessen Kenntnis. Die in Satz 2 normierten Hinweispflichten entsprechen weitgehend § 14 Abs. 1 Satz 2 LDSG bzw. der ursprünglich anwendbaren Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 BDSG.

Absatz 3 regelt die Datenerhebung beim Betroffenen ohne dessen Kenntnis sowie die Datenerhebung bei anderen Personen oder Stellen, wobei sich die Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 3 auf die konkrete Art der Datenerhebung bezieht und kumulativ zur Erforderlichkeit der Datenerhebung als solches im Sinne des Absatzes 1 vorliegen muss. Die in Satz 2 normierte Hinweispflicht für die Erhebung bei nichtöffentlichen Stellen entspricht dem bislang über § 179 Abs. 2 Satz 2 StVollzG geltenden § 13 Abs. 1 a BDSG.

Absatz 4 entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 179 Abs. 3 StVollzG, wobei die Erforderlichkeit der Datenerhebung nunmehr ausreicht und die restriktivere Erhebungsvoraussetzung der "Unerlässlichkeit" ersetzt. Hinzugefügt wurde zudem der Erhebungszweck der "Ordnung der Anstalt", um auch in Fällen des versuchten Einbringens von Betäubungsmitteln in eine Anstalt die Personaldaten der einbringenden Person erheben und nach § 8 verarbeiten zu können.

Durch Aufnahme des Erhebungszweckes "Hilfsmaßnahmen für Angehörige" dürfen neben den Daten von außerhalb der Justizvollzugsanstalt lebenden Angehörigen auch personenbezogene Daten in Mutter-Kind-Abteilungen aufgenommener Kinder und deren Bezugspersonen erhoben werden, soweit dies für die Versorgung der Kinder erforderlich ist. Hierzu gehören neben den Personaldaten der Kinder und Bezugspersonen u.a. auch die telefonische und sonstige Erreichbarkeit der Bezugspersonen sowie der Art und Umfang des Krankenversicherungsschutzes der Kinder, um eine umfassende Versorgung als Hilfsmaßnahme für die Kinder sicherzustellen. Die Befugnis zur weiteren Verarbeitung der Daten ergibt sich aus § 8, da die Versorgung der Kinder in Mutter-Kind-Abteilungen für den Vollzug der Freiheitsentziehung an den gemeinsam mit ihrem Kind inhaftierten Müttern erforderlich ist.

Absatz 5 entspricht § 179 Abs. 4 StVollzG.

Zu § 6 Datenerhebung durch Videotechnik

§ 6 JVollzDSG erklärt die optische Überwachung durch Videotechnik im Justizvollzug für grundsätzlich zulässig und beseitigt die im Strafvollzugsgesetz diesbezüglich vorhanden gewesene Unklarheit. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit stellt § 6 JVollzDSG abgestufte Voraussetzungen an die Zulässigkeit, die zum einen vom Einsatzort der Videotechnik abhängen und zum anderen danach differenzieren, ob lediglich eine Beobachtung in Echtzeit oder eine Aufzeichnung/Speicherung des Videomaterials erfolgt.

Nach Absatz 1 Satz 1 ohne weitere Voraussetzung zulässig sind Beobachtungen des Anstaltsgeländes und des Gebäudeinneren mittels Videotechnik. Da weder akustische Signale übertragen werden noch eine Aufzeichnung des Bildmaterials

stattfindet, wird die Kamera lediglich zur Vergrößerung des Blickfeldes der Justizvollzugsbediensteten eingesetzt.

Nach Absatz 1 Satz 2 sind Aufzeichnungen der nach Satz 1 durchgeführten Beobachtungen sowie Beobachtungen des Anstaltsvorfeldes aus Gründen der Sicherheit und Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zulässig. Für das Tatbestandsmerkmal "Sicherheit und Ordnung" ist eine konkrete Gefahr im Einzelfall nicht erforderlich, sondern das Vorliegen einer abstrakten Gefährdungslage ausreichend.

Unter Anstaltsumgebung wird dabei der öffentliche Raum im Vorfeld der Anstalt angesehen. Die Beobachtung des Anstaltsvorfeldes ist zur Verhinderung von Mauerwürfen, mit deren Hilfe Betäubungsmittel, Waffen oder Mobiltelefone in die Anstalt gelangen können sowie zur Unterbindung unzulässiger Kontaktaufnahmen zu Gefangenen erforderlich.

Beobachtungen und Aufzeichnungen können in digitaler oder analoger Technik erfolgen.

Nach Absatz 2 gelten für die optische Überwachung von Hafträumen, bei denen die Intimsphäre des Gefangenen in einem stärkeren Maße betroffen ist, in materieller und formeller Hinsicht strengere Vorraussetzungen.

Materiell erfordert die optische Haftraumüberwachung, dass diese zum Schutz von Leib und Leben oder zur Verhinderung und Verfolgung erheblicher Straftaten erforderlich ist. Die akustische Überwachung von Hafträumen ist – unbeschadet des Einsatzes technischer Mittel nach der StPO – nach den Vorschriften des JVollzDSG nicht zulässig. Ausnahmen gelten für das Justizvollzugskrankenhaus bei ärztlicher Anordnung.

Formell ist für die Überwachung von Hafträumen eine Anordnung der Anstaltsleitung erforderlich, der stets eine Einzelfallprüfung voranzugehen hat. Eine generelle Anordnung der Überwachung mittels Videotechnik ist nur in den besonders gesicherten Hafträumen i. S. d. § 88 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG bzw. § 81 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG zulässig. Die personalintensiven und dennoch zwangsläufig lückenhaften Kontrollen dieser Hafträume mit bis zu halbstündigen Kontrollintervallen zum Schutz der Gefangenen vor Selbstverletzungen wird durch eine Überwachung per Videotechnik deutlich verbessert und erleichtert.

Absatz 2 Satz 4 enthält einen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde bei einer zusammenhängenden Überwachung von mehr als zwei Wochen, da diese mit zunehmender Dauer besonders intensiv in das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Gefangenen eingreift.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Gefangene bzw. Patienten im Justizvollzugskrankenhaus, die aus therapeutischen Gründen einer dauerhaften optischen und/oder akustischen Beobachtung bedürfen. Die optisch/akustische Beobachtung kann zum Eigen- und Fremdschutz erfolgen und bereits zur Abklärung des Vorliegens einer Gefahr von Eigen- oder Fremdverletzungen eingesetzt werden. Erhebungsschwelle ist das Vorliegen zureichender Anhaltspunkte, was dem strafprozessualen Anfangsverdacht entspricht. Die Überwachung aus therapeutischen Gründen bedarf der Anordnung eines Arztes. Absatz 2 Satz 3 (Aufzeichnung) und Satz 4 (Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde) gelten entsprechend.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Betroffenheit Dritter von der Videoüberwachung. Wird die Videoüberwachung eines Haftraumes angeordnet, um der Gefahr von Fremdaggressionen gegen Leib und Leben Mitgefangener oder Dritter zu begegnen oder zur Verhinderung und Verfolgung von erheblichen Straftaten, ist eine Drittbetroffenheit Mitgefangner von der Videoüberwachung durch deren Verlegung in einen anderen Haftraum auszuschließen. Der mittels Videotechnik zu beobachtende Gefangene ist in einem Einzelhaftraum unterzubringen.

Liegt der Grund der Videoüberwachung in der Gefahr von Autoaggressionshandlungen, insbesondere Suizidhandlungen, und ist auf Grund ärztlicher oder psychologischer Anordnung eine Einzelunterbringung des zu beobachtenden Gefangenen ausgeschlossen, ist die Drittbetroffenheit Mitgefangener von der Videoüberwachung nur dann unvermeidbar i. S. d. Gesetzes, wenn die Anstalt alle zumutbaren Bemühungen unternommen hat, einen kooperationsbereiten Gefangenen zu finden, der sich freiwillig in dem videoüberwachten Haftraum aufhält.

Absatz 4 Satz 2 dient dem Schutz des Seelsorger- und Beichtgeheimnisses. Auf Verlangen des Seelsorgers ist die Videoüberwachung für die Dauer der seelsorgerischen Betrauung auszusetzen. Andere Sicherungsmaßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Nach Satz 3 ist auf die Möglichkeit der Videoüberwachung und -aufzeichnung in geeigneter Form hinzuweisen. Dies kann sowohl durch entsprechende Hinweisschilder vor Betreten des videoüberwachten Bereichs erfolgen als auch – insbesondere bei Gefangenen – durch vorherige mündliche oder schriftliche Mitteilung ggf. auch in der Hausordnung oder einem gesonderten Hinweisblatt.

Absatz 5 dient dem Transparenzgebot und statuiert Informationspflichten für diejenigen Fälle, in denen das aufgezeichnete/gespeicherte Videomaterial einer bestimmten Person zugeordnet wird. Die Vorschrift entspricht weitgehend – insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung der Informationspflicht bei Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person – der Regelung in §6b Abs. 4 BDSG i. V. m. §§ 19 a und 33 BDSG.

Die bloße Aufzeichnung (mit Speicherung über einen Zeitraum von vier Wochen) löst dabei – sofern gemäß Abs. 4 Satz 3 auf die Videoüberwachung und -aufzeichnung hingewiesen wurde – für sich genommen keine weitere Mitteilungspflicht aus, da die Betroffenen durch den Hinweis bereits anderweitig Kenntnis von der Videoüberwachung und -aufzeichnung erlangt haben. Zudem würde eine Benachrichtigungspflicht unabhängig von der "Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person" durch die große Anzahl möglicher Betroffener, z.B. bei der Videoüberwachung des Hofgangs der Gefangenen, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

Die Pflicht zur Unterrichtung besteht damit nur insoweit, als eine über die Aufzeichnung und vierwöchige Speicherung hinausgehende weitere Verarbeitung wie die Übermittlung an andere Stellen erfolgt und der Betroffene hiervon nicht anderweit Kenntnis erlangt. Eine Kenntnisgabe ist dabei auch im Zuge eines sich anschließenden Verfahrens möglich, indem die Videoaufzeichnung als Beweismittel benannt wird.

Die Unterrichtung kann zudem entfallen, sofern diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, was bei der Unterrichtung von anstaltsfremden Personen oder mittlerweile entlassenen Gefangenen der Fall sein kann. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde oder sofern eine ordnungsgemäße Erfüllung der Vollzugsaufgaben gefährdet würde (vgl. § 6 b Abs. 4 i. V. m. §§ 19 a Abs. 2, 33 Abs. 2 BDSG).

Eine Regelung zu Form und Frist der Benachrichtigung wird im Gesetz – wie auch bei §§ 19 a, 33 BDSG – nicht getroffen.

Besondere Regelungen zur Löschung des gespeicherten Videomaterials sind in § 22 Abs. 2 JVollzDSG enthalten.

Zu § 7 Datenerhebung durch Radio-Frequenz Identifikation (RFID)

Die Radio-Frequenz Identifikation (RFID) ermöglicht eine automatische Identifikation (Funkerkennung) und Lokalisierung von Objekten. Ein RFID-System umfasst einen RFID-Transponder (auch RFID-Etikett oder Funketikett genannt), ein oder mehrere Lesegeräte (auch Reader genannt) sowie deren Integration in eine Datenverarbeitungsanlage.

RFID-Transponder an oder in Objekten speichern Daten, die berührungslos und ohne Sichtkontakt gelesen werden können – je nach Ausführung (passiv/aktiv), benutztem Frequenzband, Sendeleistung und Umwelteinflüssen auf Entfernungen zwischen wenigen Zentimetern und mehr als einem Kilometer.

Außerhalb des Justizvollzuges ist der Einsatz der RFID-Technik bereits weit verbreitet. So sind RFID-Transponder bereits im Einsatz

- in allen seit dem 1. November 2005 ausgestellten deutschen Reisepässen,
- in Systemen zur Zutrittskontrolle und Zeiterfassung in Betrieben,
- in Fahrkarten für den öffentlichen Nahverkehr,
- bei der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 sowie teilweise in der Fußball-Bundesliga, um den Ticketschwarzhandel durch Bindung der Karte an den Käufer zu reduzieren sowie
- im Wettkampfsport am Schuh eines Läufers oder Rahmen eines Rennrades als digitale Startnummer und Medium zur Zeiterfassung.

Neben den Systemen der Zutrittskontrolle und Zeiterfassung weist insbesondere der elektronische Reisepass mit biometrischen Daten (ePass) Parallelen zur vorgesehenen Ausstattung der Anstaltsausweise der Gefangenen auf. Für die Neuausstellung eines elektronischen Reisepasses müssen sich alle Bürger einer (vereinfachten) erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen, wobei folgende Daten anzugeben sind: Vornamen und Familienname, Geburtsort und -datum, Wohnort, Geschlecht, Körperhöhe, Augenfarbe, Unterschriftenprobe und Passfoto. Ab 2007 sollen zudem zwei Fingerabdrücke erfasst werden. Die Daten werden sich dabei auch im maschinenlesbaren Teil des Ausweises befinden. In dem kontaktlosen RFID-Transponder werden zudem biometriefähige Passfotos und zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Die Integration der RFID-Transponder in Reisepässe begann am 1. November 2005, die Aufnahme der Fingerabdrücke des rechten und linken Zeigefingers folgt in einer zweiten Stufe ab November 2007.

Nunmehr soll die Technik der Radio-Frequenz Identifikation (RFID) auch im Justizvollzug einer Regelung zugeführt werden.

Die tatsächliche Nutzung der RFID-Technik, wie sie durch § 7 eröffnet wird, setzt zunächst die Speicherung von bereits erhobenen personenbezogenen Daten auf einem RFID-Transponder voraus, um diesen personalisiert einem bestimmten Gefangenen zuordnen zu können. Zur Personalisierung des RFID-Transponders sind neben den Personalstammdaten auch die erkennungsdienstlichen Unterlagen inklusive der biometrischen Daten geeignet, wie dies bei Reisepässen in Form elektronischer Fingerabdrücke und biometrischer Lichtbilder bereits üblich ist. Diese Speicherung auf dem RFID-Chip ist nach § 8 Abs. 1 und 2 zulässig.

Anschließend erfolgt die eigentliche Datenerhebung durch ein Lesegerät. Dabei erlaubt § 7 Absatz 1 die Erhebung des Aufenthaltsortes in der Anstalt und den Zeitpunkt der Datenerhebung mittels RFID-Transponder zu Zwecken der Sicherheit und Ordnung sowie zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen. Durch Datenerhebungen an bestimmten Kontrollpunkten in der Anstalt, beispielsweise im Krankenrevier, beim Einkauf, bei den Sportstätten, auf dem Weg zur Arbeit sowie am Arbeitsplatz selbst, und einer (ggf. automatisierten) Überprüfung, ob sich der Träger des personalisierten RFID-Transponders zur zulässigen Zeit in dem ihm vorgegebenen Anstaltsbereich aufhält, wird eine deutliche Verbesserung der Sicherheit der Anstalt trotz reduziertem Personaleinsatz ermöglicht.

Zur elektronischen Erhebung der Daten nach § 7 und anschließenden weiteren Verarbeitung nach § 8 Abs. 1 und 2 ist die Einbindung der RFID-Technologie in die vorhandene oder eine parallel zu schaffenden EDV-Infrastruktur erforderlich und zulässig.

Soll der Transponder nach § 7 Absatz 2 Satz 1 so mit dem Körper der Gefangenen verbunden werden, beispielsweise durch ein Fußband, dass eine sachgemäße Entfernung ohne Auslösung eines Alarmsignals nur durch die Justizvollzugsbehörde möglich ist, bedarf dies auf Grund der Intensität und Dauer des Grundrechtseingriffs der Einwilligung des Gefangenen. Absatz 2 Satz 2 stellt hierzu klar, dass die Gewährung von begünstigenden vollzuglichen Maßnahmen, auf die der Gefangene ohne Einwilligung (noch) keinen Anspruch hätte, von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht werden darf. Im Rahmen von Ermessensentscheidungen wird die Möglichkeit der Kontrolle des Gefangenen mittels RFID-Technik regelmäßig zu Gunsten des Gefangenen bzw. zur Reduzierung einer von ihm ausgehenden Gefährlichkeit gewertet werden können. Gefangenen, die nicht einwilligen, wird dieser Status jedoch nicht verwehrt; Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen oder Innenlockerungen werden vielmehr – gerichtlich nachprüfbar – unter Zugrundelegung der sonstigen Tatsachen unabhängig von der Frage der RFID-Überwachung geprüft.

Durch die Schaffung der gesetzlichen Ermächtigungsnorm ist über eine breite Einführung der RFID-Technologie im Justizvollzug noch nicht abschließend entschieden. Vor der Einführung neuer technischer Möglichkeiten werden vielmehr regelmäßig Modellversuche mit anschließender Evaluation durchgeführt. Allein für die Durchführung dieser Modellversuche ist jedoch das Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zwingende Voraussetzung.

Die Löschung der mittels RFID-Technologie erhobenen und gespeicherten Daten richtet sich nach § 22 Abs. 2 JVollzDSG.

Zum Dritten Abschnitt: Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten

Zu § 8 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu Vollzugszwecken

Absatz 1 begründet – wie bislang § 180 Abs. 1 Satz 1 StVollzG – mittels einer Generalklausel eine allgemeine Befugnis zur weiteren Verwendung von Daten durch die Justizvollzugsbehörde, soweit dies für den Vollzug der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Obwohl Absatz 1 dem Wortlaut des § 180 Abs. 1 Satz 1 StVollzG entspricht, geht durch die Ausweitung der Datenerhebungsbefugnisse nach § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 6 und § 7 eine Ausweitung von Datenverarbeitungsbefugnissen einher. Die Verarbeitungsbefugnisse sind für alle gemäß den §§ 5 bis 7 JVollzDSG erhobenen Daten eröffnet und damit auch für die nach § 5 Abs. 1 Satz 2 gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen sowie die mittels Videotechnik oder Radio-Frequenz-Identifikation erhobenen Daten, unabhängig davon, ob sie elektronisch oder in Papierform vorliegen.

Die Verarbeitung der Daten steht dabei unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass sie für die Vollziehung der Freiheitsentziehung erforderlich ist. Hinsichtlich der Erforderlichkeit der Erhebung, die für die weitere Verarbeitung der Daten innerhalb des Justizvollzuges entsprechend herangezogen werden kann, wird auf die Begründung bei § 2 Abs. 2 sowie §§ 5 bis 7 verwiesen.

Durch die Verarbeitungsbefugnis biometrischer Daten "für den Vollzug der Freiheitsentziehung" können diese Daten nicht nur aus Sicherheitsgründen, sondern auch für organisatorische Maßnahmen wie der Kontrolle der Zu- und Abgänge zu den zugewiesenen Arbeitsbereichen oder zur Nutzung in Verbindung mit einem digitalen Lichtbildausweis mit biometrischen Merkmalen verwendet werden. Auch wenn die Überwachung dieser Vorgänge nicht stets ein unmittelbaren Sicherheitsbezug aufweisen, tragen sie in ihrem Zusammenwirken zu einer Erhöhung der Sicherheit in der Anstalt bei.

Gemäß Absatz 2 sind die personenbezogenen Daten einschließlich der erkennungsdienstlichen Unterlagen – wie bislang auch – zu den Gefangenenpersonal-

akten zu nehmen. Zusätzlich ist klargestellt, dass auch eine elektronische Speicherung in Dateien zulässig ist. Der Begriff der Datei umfasst dabei nach der Definition in § 3 Abs. 9 LDSG auch die Datenspeicherung in Datenbanken. Damit erhält die elektronische Gefangenenpersonalakte eine klare und eindeutige Rechtsgrundlage.

Für die elektronische Speicherung der erkennungsdienstlichen Unterlagen kann auf die bislang in § 86 a Abs. 1 Satz 1 StVollzG explizit enthaltene Erlaubnis zur Verknüpfung der gespeicherten Lichtbilder mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort verzichtet werden, da eine solche durch den Gleichlauf der Erhebungs- und Speicherbefugnisse zum Zwecke der Aufgaben des Vollzuges ohne ausdrückliche Regelung zulässig ist.

Die Befugnis zur Verwahrung der erkennungsdienstlichen Unterlagen in kriminalpolizeilichen Sammlungen bleibt – entsprechend der bisherigen Rechtslage nach § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – bestehen und ist nunmehr in § 8 Abs. 2 Satz 2 JVollzDSG geregelt.

Nach Absatz 3 kann die Vollzugesbehörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass Gefangene zum Führen eines Lichtbildausweises verpflichtet sind.

Die Vorschrift schafft die Befugnis, durch Allgemeinverfügung eine allgemeine Ausweispflicht für Gefangene zu begründen. Insbesondere in größeren Anstalten mit mehreren hunderten Gefangenen ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, jederzeit die Identität von Gefangenen, deren zugelassene Aufenthaltsorte sowie deren Berechtigung zur Teilnahme an Unterrichts- und Freizeitgruppen überprüfen zu können. Um jeden Anstaltsbediensteten in die Lage zu versetzen, diese Überprüfung ohne Verwechslungsgefahr durchführen zu können, ist eine generelle Ausweispflicht der Gefangenen mit Lichtbildausweis erforderlich. Angesichts der Ausweispflicht außerhalb von Vollzugsanstalten erscheint die Geltung einer generellen Ausweispflicht in Justizvollzugsanstalten nicht unverhältnismäßig.

Nach Absatz 4 kann die Justizvollzugsbehörde zudem anordnen, dass Ausweise offen zu tragen sowie mit einem RFID-Transponder auszustatten sind. Eine solche Anordnung ist für den Einzelfall wie auch allgemeinverbindlich zulässig. Sie verlangt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, dass das offene Tragen des Lichtbildausweises und/oder dessen Ausstattung mit einem RFID-Transponder jeweils zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie zur Überwachung des Aufenthaltsortes von Gefangenen in der Anstalt erforderlich ist. Damit ist die automatisierte Identifikation und Lokalisierung von Gefangenen – außerhalb der mit Einwilligung erfolgenden Datenerhebungen gemäß § 7 Abs. 2 JVollzDSG – unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu den in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 JVollzDSG genannten Zwecken zulässig.

Zu § 9 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsbegleitenden Zwecken

Die in § 9 Abs. 1 und 2 aufgeführten Zwecke sind den vollzuglichen Zwecken gleichgestellt, sodass die Verwendung unabhängig vom ursprünglichen Erhebungszweck zulässig ist. Der Regelungsinhalt lehnt sich weitgehend an § 180 Abs. 3 StVollzG an.

Die bislang durch den Verweis in § 180 Abs. 3 StVollzG auf § 14 Abs. 3 BDSG zulässigen Zwecke der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen wurden textlich übernommen.

Hinsichtlich der Verwendung von Daten in gerichtlichen Verfahren wurde die Beschränkung auf Verfahren nach §§ 109 bis 121 StVollzG aufgehoben. Erfasst wird nunmehr auch die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Rechtsbehelfe

nach dem Jugendstrafvollzugsgesetz (§§ 102 ff. JStVollzG) sowie für sonstige gerichtliche Verfahren, z.B. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsentziehung. Auf Grund der Tatsache, dass die letztgenannten (zivilrechtlichen) Ansprüche zunächst regelmäßig außergerichtlich geltend gemacht werden, sind die für die Bearbeitung zuständigen Generalstaatsanwaltschaften auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Justizvollzugsanstalten bereits im außergerichtlichen Verfahren angewiesen.

In Absatz 2 werden die Datenverarbeitungsbefugnisse für Ausbildungs- und Prüfungszwecke durch die Justizvollzugsschule Baden-Württemberg und für Forschungszwecke durch den Kriminologischen Dienst als zuständige Stellen geregelt. Die mit den Übermittlungs-, Nutzungs-, Veränderungs- und Speicherungsbefugnissen der verantwortlichen Stelle korrespondierenden Befugnisse der Justizvollzugsschule und des Kriminologischen Dienstes zur Erhebung und sonstigen Verarbeitung der Daten sind – da es sich um anstaltsübergreifende Aufgaben handelt – in § 25 Abs. 3 geregelt.

Soweit dem Kriminologischen Dienst bei der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg in Absatz 2 weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, als dies nach § 14 JVollzDSG sonstigen Personen oder Stellen zur wissenschaftlichen Forschung gestattet wird, ist diese Sonderstellung deshalb gerechtfertigt, weil der Kriminologische Dienst dem Justizvollzug Baden-Württembergs angehört und dadurch nicht nur der Leitung sowie der Dienst- und Fachaufsicht des Justizministeriums untersteht, sondern in besonderem Maße zur Evaluation der landesgesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Justizvollzuges in Baden-Württemberg berufen ist.

Eine solche Evaluation auf konkreter Datenbasis hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 (Az.: 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04) für den Vollzug der Jugendstrafe gefordert. Mit Rücksicht auf das besonders hohe Gewicht der grundrechtlichen Belange, die durch den Jugendstrafvollzug berührt werden, sei der Gesetzgeber zur Beobachtung und nach Maßgabe der Beobachtungsergebnisse zur Nachbesserung verpflichtet. In diesem Zusammenhang liege vor allem die Erhebung aussagefähiger, auf Vergleichbarkeit angelegter Daten nahe, die bis hinunter auf die Ebene der einzelnen Anstalten eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges – insbesondere der Rückfallhäufigkeiten – sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichten.

Neben der projektbezogenen Erhebung von Daten zur gezielten Auswertung im Rahmen spezieller Forschungsprojekte wird dem Kriminologischen Dienst daher ein Zugriff auf die von den Justizvollzugsanstalten durchgeführte elektronische Basisdokumentation für jeden Gefangenen gewährt, die in den Anstalten zur Vollzugsplanung und durch den Kriminologischen Dienst zu Forschungszwecken genutzt werden kann.

Die so begründete Pflicht zur Evaluation der landesrechtlichen Gesetze zum Jugendstrafvollzug lässt sich ohne Einschränkung auf den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Sicherungsverwahrung und den sonstigen Haftarten übertragen.

In § 9 Absatz 3 sind die Datenübermittlungsbefugnisse an die Anstaltsbeiräte im Rahmen deren gesetzlichen Aufgaben geregelt. Flankierend wird festgeschrieben, dass für die erhaltenen personenbezogenen Daten das Datengeheimnis gilt, das einer unbefugten Nutzung der Daten außerhalb des Aufgabenbereichs verbietet.

Zu § 10 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zum Schutz der Allgemeinheit

Der Katalog der Befugnisse des § 10 Abs. 1 JVollzDSG orientiert sich weitgehend an § 180 Abs. 2 StVollzG. Für die dort genannten Übermittlungszwecke ist auch

eine Übermittlung der erkennungsdienstlichen Unterlagen erforderlich und bei sachgerechter Ermessensausübung im Einzelfall verhältnismäßig.

Als Nummer 5 sind die Verarbeitungsbefugnisse zum Zwecke der Identifizierung, Fahndung und Festnahme entsprechend der bisherigen Regelung in § 87 Abs. 2 StVollzG geregelt, in dessen Rahmen bereits bisher die Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen zu diesen Zwecken zugelassen war.

Als Nummer 6 wurde die Übermittlungsbefugnis personenbezogener Daten zum Zwecke ausländerrechtlicher Maßnahmen aufgenommen, die bislang – ohne Lichtbilder und sonstige erkennungsdienstliche Unterlagen zu erfassen – in § 180 Abs. 4 Nr. 7 StVollzG geregelt war. Nunmehr können den zuständigen Ausländerbehörden und Regierungspräsidien auch Lichtbilder sowie gegebenenfalls erforderliche biometrische Daten für die Beschaffung von Reisepässen, Ausweispapieren oder sonstigen Reisedokumenten zur Vorbereitung der Abschiebung übermittelt werden. Dadurch wird die bisher doppelt durchzuführende Erhebung von Lichtbildern durch die Polizei in den Justizvollzugsanstalten bei Abschiebungsgefangenen und abzuschiebenden Strafgefangenen ohne Papiere entbehrlich. Bislang war die (elektronische) Übersendung von Lichtbildern nach Auffassung des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Grund der spezialgesetzlichen Regelung für Lichtbilder in den §§ 86 f. StVollzG und der nicht auf Lichtbilder anwendbaren Vorschrift des § 180 Abs. 4 Nr. 7 StVollzG nicht zulässig, was einen hohen, nunmehr entbehrlichen Verwaltungsaufwand verursachte.

Die bislang in § 180 Abs. 2 Nr. 5 StVollzG geregelte Befugnis zur Datenübermittlung für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen wurde nicht in den Katalog des § 12 JVollzDSG übernommen, da die Übermittlung von erkennungsdienstlichen Unterlagen für diesen Zweck nicht notwendig erscheint.

In Absatz 2 wurde die gesetzliche Ermächtigung zur anlassunabhängigen Übermittlung von Gefangenendaten an die Polizei, die bislang auf der Rechtsgrundlage des über § 184 Abs. 4 Satz 2 anwendbaren § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG erfolgte, im Interesse der Rechtsklarheit in das Justizvollzugsdatenschutzgesetz übernommen. Dabei wurden an Stelle des in § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG genannten Landeskriminalamtes "die zuständigen Dienststellen der Polizei" als Übermittlungsempfänger benannt, nachdem die Eingabe von Daten in das polizeiliche Informations- und Auskunftssystem (INPOL) im Jahr 2005 dezentralisiert wurde.

Bei der Übermittlung nach § 13 BKAG war zudem der Umfang der zu übermittelnden Daten, soweit er über Beginn, Unterbrechung und Beendigung von Freiheitsentziehungen hinausging, nicht hinreichend klar umschrieben, obwohl evident ist, dass Angaben zu Haftzeiten stets einen Bezug zu einem identifizierbaren Gefangenen aufweisen müssen. Nunmehr wurde der zulässige Übermittlungsumfang dem Zweck der polizeilichen Haftdatei angepasst. Deren Ziel ist die aktuelle Information des Polizeivollzugsdienstes über Personen, die sich auf Grund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in behördlichem Gewahrsam befinden, um – durch einen Vergleich mit dem Fahndungsbestand – Ausschreibungen einsitzender Personen zu vermeiden, Alibiüberprüfungen auf Grund von Inhaftierungszeiten vornehmen zu können und Informationen über bevorstehende Haftentlassungen und Entlassanschriften zur Verfügung zu haben.

Zudem wurde die Klarstellung aufgenommen, dass auch erkennungsdienstliche Unterlagen übersandt werden dürfen, die zur Identifizierung erforderlich sind. Diese Übermittlungsbefugnis deckt sich mit der anlassunabhängigen Speicherungsbefugnis in kriminalpolizeilichen Sammlungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 (bisher § 86 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Zudem werden – als Folge der dezentralen Datenerfassung – nunmehr auch Verlegungen der Polizei mitgeteilt.

Zu §11 Übermittlung, Nutzung, Veränderung und Speicherung von Daten zu vollzugsunterstützenden Zwecken

Die Verarbeitungsbefugnisse nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 JVollzDSG gehen auf die bisherige Regelung in § 180 Abs. 4 Nr. 1 (Zwecke der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) und Nr. 5 (Hilfsmaßnahmen für Angehörige) StVollzG zurück. Der Begriff des Angehörigen ist in § 11 Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch legaldefiniert.

Als Neuregelung enthält § 11 Abs. 1 Nr. 3 JVollzDSG eine Generalklausel für die Datenübermittlung zum Zwecke aller sonstigen resozialisierenden Maßnahmen einschließlich der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge an zuständige öffentliche und geeignete nichtöffentliche Stellen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Befugnis zur Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen ausdrücklich nicht von § 11 JVollzDSG umfasst.

Hintergrund der neuen Generalklausel ist die mittlerweile wissenschaftlich abgesicherte Erkenntnis, dass zur nachhaltigen Resozialisierung von Strafgefangenen, Jugendstrafgefangenen und Sicherungsverwahrten während der Zeit des Vollzuges und insbesondere in der Phase des Übergangs vom Vollzug in die Freiheit ein Netzwerk von unterschiedlichen Einrichtungen mit dem Gefangenen zu befassen ist. Dazu gehören – je nach den Umständen des Einzelfalls – neben der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht auch die Bundesagentur für Arbeit, berufliche Schulen, Schuldnerberatungen, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Straffälligenhilfe, Seelsorger und Kirchengemeinden, Ausbildungsbetriebe, Bildungsträger und externe Sozialpädagogen, kirchliche und karitative Einrichtungen, Industrie- und Handelskammern und nicht zuletzt Firmen und Arbeitgeber.

Auch wenn eine Zusammenarbeit dieser Stellen mit dem Justizvollzug in aller Regel nur mit Einverständnis und Kooperation des Gefangenen sinnvoll durchführbar ist, sind Übermittlungsbefugnisse allein auf Grundlage einer Einwilligung nach §4 JVollzDSG nicht ausreichend. Unabhängig von den praktischen Schwierigkeiten, ob pauschale Erklärungen den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung genügen und ob die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung auf Grund der Vielschichtigkeit von Nachsorgenetzwerken wirksam hinsichtlich aller möglichen Mitteilungsempfänger erfolgen kann, ist jedenfalls eine gesetzliche Ermächtigungsnorm für diejenigen Fälle erforderlich, in denen bei einer notwendigen Beendigung von Maßnahmen auf Grund Fehlverhaltens des Gefangenen eine Einwilligung des Gefangenen in die Datenübermittlung regelmäßig nicht (mehr) vorliegt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist für die datenverarbeitenden Bediensteten nicht zumutbar, sich im Konfliktfall mit der Reichweite der erteilten Einwilligung bzw. mit den Folgen deren Widerrufs zu befassen. Diese Lücke wird nunmehr durch die gesetzliche Regelung der Datenübermittlung zum Zwecke der vollzugsbegleitenden Resozialisierungsmaßnahmen geschlossen.

Den Anforderungen an die Normenklarheit wird trotz einer großen Anzahl potenzieller Empfänger durch die hinreichend klare Umschreibung der Übermittlungszwecke genüge getan.

Die Erforderlichkeit einer Erweiterung der Übermittlungsbefugnisse an geeignete nichtöffentliche Stellen oder Personen ergibt sich daraus, dass insbesondere bei Hilfsmaßnahmen für Angehörige und Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung und Nachsorge eine Beschränkung auf öffentliche Stellen der Vollzugswirklichkeit nicht (mehr) entspricht. In diesen Bereichen sind (zunehmend) auch private karitative Einrichtungen erfolgreich tätig.

Für den Bereich der Nachsorge ist damit eine Übermittlung von Daten an die bereits erfolgreich am Nachsorgenetzwerk des Projekts Chance e.V. beteiligten Stellen (Sozialberatung Ludwigsburg, Bewährungshilfe Ludwigsburg, Psychotherapeutische Ambulanz Stuttgart e.V., ggf. ergänzt durch beauftragte externe Ärzte und Psychologen) nunmehr von Gesetzes wegen zulässig.

Absatz 2 stellt klar, dass der Zweck der Übermittlungen in die Zukunft reichen kann und somit Datenübermittlungen erlaubt, die erst in der Zeit nach Beendigung der Freiheitsentziehung relevant werden. Durch diese zeitlich gestreckte Übermittlungsbefugnis können nunmehr alle für ein wirksames Übergangsmanagement erforderlichen Daten übermittelt werden. Dieses sogenannte Übergangsmanagement hat seine Rechtsgrundlage in § 74 Satz 3 StVollzG, wonach es zu den gesetzlichen Aufgaben des Justizvollzuges gehört, den Gefangenen auch für die Zeit nach der Haftentlassung Angebote zu machen. Die Entscheidung des Gefangenen, diese Angebote nicht anzunehmen, macht die zur Vorbereitung erforderlichen Datenübermittlungen nicht zu einer unzulässigen Datenverarbeitung "auf Vorrat". Ansonsten würde allein die Option des Gefangenen, ein Angebot abzulehnen, verhindern, dass seitens der Justizvollzugsbehörde überhaupt konkrete Angebote gemacht werden können.

Konkret verpflichtet § 74 Satz 3 StVollzG die Justizvollzugsbehörden, den Gefangenen zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Dieser Hilfeauftrag ist nach allgemeiner Auffassung weit auszulegen. Das gesetzlich vorgegebene Ziel kann dabei nur durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Justizvollzug und den Einrichtungen der Entlassenenhilfe erreicht werden. Insbesondere muss die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug, den Wohlfahrtsverbänden und den Sozialleistungsträgern (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVollzDSG) verstärkt werden.

Sogenannte Anlaufstellen für Straffällige in der Trägerschaft freier Verbände nehmen hierbei folgende Aufgaben wahr: Betreuung von Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung durch Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen; ambulante oder gegebenenfalls auch stationäre Betreuung nach der Haftentlassung durch Einzelberatung, Hilfen bei der Schuldenregulierung; Beschaffung von Wohnraum und Vermittlung von Behördenkontakten; Gewinnen, Anleiten und Fortbilden ehrenamtlicher Mitarbeiter. Solche örtlich-regionalen Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe mit entsprechenden Kooperationsvereinbarungen öffnen nicht nur institutionalisierte Wege der Wohnungsund Arbeitsvermittlung, sondern beziehen nach § 68 Abs. 3 SGB XII auch die örtlichen Sozialhilfeträger ein und schaffen damit ein regionales Verbundsystem der Hilfen. Eigene Übergangswohngruppen, Begegnungszentren für Haftentlassene und deren ehrenamtliche Betreuer, Kursangebote eines "Sozialen Trainings in der Übergangshilfe" (Arbeit – Wohnen – Freizeit – usw.) sowie neuentwickelte gemeinnützige Arbeitsprojekte konkretisieren den Hilfeauftrag des § 74 StVollzG.

Für die Justizvollzugsbehörden ergibt sich daraus eine Verpflichtung, eng mit den freien Verbänden der Wohlfahrtspflege und der privaten Straffälligenhilfe zusammenzuarbeiten und sich am Aufbau und Erhalt solcher Einrichtungen zu beteiligen.

Die datenschutzrechtliche Grundlage dieser Vernetzung zum Wohle des Gefangenen wurde in § 11 geschaffen.

§ 12 Datenübermittlung zu vollzugsfremden Zwecken

Der Katalog des § 12 Absatz 1 JVollzDSG orientiert sich weitgehend an der Vorgängervorschrift des § 180 Abs. 4 StVollzG. Die Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen ist ausdrücklich nicht erfasst, da diese für die genannten vollzugsfremden Zwecke regelmäßig nicht erforderlich ist.

In Absatz 1 Nr. 4 wurden die bisherigen Befugnisse zur Datenübermittlung "für Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt wegfallen oder sich mindern" ersetzt durch die umfassendere Übermittlungsbefugnis für "sozialrechtliche Maßnahmen".

Der Anknüpfungspunkt der "sozialrechtlichen Maßnahme" betrifft dabei eine Vielzahl von Lebensbereichen, da das Sozialrecht als Querschnittsmaterie zahlreiche Rechtsgebiete in sich vereint. Trotz dieser Vielfalt ist eine hieran anknüp-

fende Ermächtigungsnorm auf Grund der weitgehenden Durchnormierung des Sozialrechts in den Sozialgesetzbüchern I bis XII ausreichend konkret im Sinne der Normenklarheit, um die zulässigen Übermittlungszwecke transparent zu definieren

Bekanntermaßen unterteilt sich das Sozialrecht in die Bereiche Sozialversorgung (z. B. Schwerbehindertenrecht, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld und Ausbildungsförderung), Sozialhilfe (Sozialfürsorge) und Sozialversicherung. Ebenfalls gebräuchlich ist eine Unterscheidung zwischen den Subsystemen Soziale Vorsorge (insbesondere Sozialversicherung, berufsständische Versorgung), Soziale Entschädigung, Soziale Förderung (z.B. Ausbildungsförderung; Jugendhilfe; Familienlastenausgleich) und Soziale Hilfe (Sozialhilfe und verwandte Leistungssysteme).

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuchs (SGB), Bücher I bis XII, sind diese Kernmaterien des Sozialrechts in einer zusammenhängenden Kodifikation erfasst worden. Allgemeine Regelungen sind in den SGB I und X enthalten, im SGB IV ein Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts. Besondere Teile sind das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), das SGB III (Arbeitsförderung), das SGB V (Krankenversicherung), das SGB VI (Rentenversicherung), das SGB VII (Unfallversicherung), das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), das SGB IX (Recht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), das SGB XI (Pflegeversicherung) und das SGB XII (Sozialhilfe). Regelungsmaterien des Sozialrechts im engeren und formellen Sinne (vgl. § 68 SGB I) sind darüber hinaus das Recht der sozialen Entschädigung im Übrigen (Bundesversorgungsgesetz; Opferentschädigungsgesetz), das Ausbildungsförderungsrecht (BAföG), das Infektionsschutzgesetz, das Erziehungsgeldrecht, das Unterhaltsvorschussgesetz, das Kindergeldgesetz und das Wohngeldgesetz, die als besondere Teile des Sozialgesetzbuches gelten.

Neben der bisherigen Mitteilungsbefugnis für "Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in eine Justizvollzugsanstalt wegfallen oder sich mindern", sind nach der neuen Regelung des § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVollzDSG auch Mitteilung zur Ergreifung nichtpekuniärer sozialrechtlicher Maßnahmen in Form von Beratungsleistungen, Hilfsleistungen und Maßnahmen zur Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Schutzbefugnissen vor, während und nach der Inhaftierung erfasst.

So kann beispielsweise das örtliche Jugendamt als öffentlicher Jugendhilfeträger nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG, SGB VIII) nunmehr auf Grund entsprechender Mitteilungen der Justizvollzugsbehörden bei der Koordinierung weiterer Maßnahmen tätig werden, die durch die Inhaftierung oder Haftentlassung veranlasst sind, wie der Beratung bei der Kindererziehung, bei Unterhaltsstreitigkeiten sowie bei Sorge- und Umgangsrechten.

Zudem dürfen Jugendämter eine sogenannte Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen durchführen (§ 42 SGB VIII), wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch). Eine Gefährdung des Kindeswohles kann ihre Ursache sowohl in der Inhaftierung des personensorgeberechtigten Elternteils haben als auch in der Entlassung eines Elternteils, wenn dieser nicht therapiert werden konnte und weiterhin eine Gefahr von ihm ausgeht, ohne dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet werden konnte.

In Absatz 1 Nr. 6 wurde zusätzlich zur bestehenden Mitteilungsbefugnis der Justizvollzugsanstalten "zur Durchführung der Besteuerung" eine allgemeine Übermittlungsbefugnis "an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Geltendmachung von sonstigen Forderungen" aufgenommen.

Zweck und Wortlaut der Regelung entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 2002 (BT-Drucksache 14/9197, Anlage 2, Punkt 7), die bereits eine Mitteilung der Vermögensverhältnisse und der Entlassanschrift des Gefangenen auch außerhalb der Besteuerung vorsah. Durch Auskünfte über die Gelder

und die Entlassungsadresse des Gefangenen wird die Beitreibung von Forderungen durch die öffentlichen Kassen, darunter auch die Gerichtskassen (z.B. der Verfahrenskosten nach Verurteilung oder sonstiger Gerichtskosten) während und nach dem Vollzug einer Freiheitsentziehung wesentlich erleichtert. Insbesondere die Auferlegung der Kosten für erfolglos eingelegte Rechtsmittel, die eine gewisse Steuerungsfunktion gegen eine inflationäre Beschäftigung der Gerichte ausübt, lief durch die faktische Uneintreibbarkeit der Kostenschuld aus Gründen des Datenschutzes bislang weitgehend ins Leere. Die – bis zu dem Hinweis des Landesbeauftragten für den Datenschutz auf die fehlende gesetzliche Grundlage im Jahr 2002 – bewährte Praxis der Staatsanwaltschaften, im Hinblick auf die Festsetzung der Gerichtskosten bei der Zahlstelle der jeweiligen Justizvollzugsanstalt die Höhe des pfändbaren Guthabens zu erfragen, um so in Erfahrung zu bringen, ob sich ein Kostenansatz lohne, und die daraufhin nach der bis dato angewandten Nr. 30 VGO erfolgende Mitteilung ist nunmehr gesetzeskonform zulässig.

Die eine solche Privilegierung der öffentlicher Kassen rechtfertigenden Unzuträglichkeiten bei der Geltendmachung von Forderungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts gegen Strafgefangene wurden durch eine Prüfung des Kassenreferats der Oberfinanzdirektion Karlsruhe für das Jahr 2005 deutlich. Diese hatte u. a. ergeben, dass die Vollstreckung von durch die Landesoberkasse einzuziehenden Forderungen gegenüber (entlassenen) Gefangenen deshalb erschwert bzw. vereitelt werde, weil während der Inhaftierung Angaben zum Vermögen der Gefangenen und nach der Entlassung die Ermittlung der (neuen) Wohnanschrift auf Grund der engen datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 180 Abs. 4 und 5 StVollzG nicht möglich seien. Gegen diesen Missstand schafft die Erweiterung in Absatz 1 Nr. 6 Abhilfe.

In Absatz 2 Satz 1 neu eingeführt wurde die Befugnis zur Datenübermittlung, soweit dies das Meldewesen erfordert. Die durch Neufassung des Meldegesetzes Baden-Württemberg 2006 beabsichtigte Unterbindung des Abbrechens von Meldeketten inhaftierter Personen ohne angemeldeten Wohnsitz ist allein nach den meldegesetzlichen Vorschriften nicht zuverlässig gewährleistet.

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt zwar die Anmeldung nach §§ 15 Abs. 1, 21 Abs. 1 Satz 2 MeldeG BW über den Anstaltsleiter, macht dies aber nicht zu einer Meldung der Vollzugsanstalt. Bei der Entlassung ist es derzeit staatlichem Einfluss entzogen, ob sich der Gefangene am Ort der Vollzugsanstalt abmeldet oder sich an einem neuen Aufenthaltsort anmeldet. Zu erwartende Folge sind daher eine Vielzahl von am Ort einer Vollzugsanstalt gemeldeter ehemaliger Gefangener, die dort (nach ihrer Haftentlassung) keinen Wohnsitz mehr haben.

Der Justizvollzug kann zudem nur unverbindlich darauf hinwirken, dass die Gefangenen ihre Personalpapiere als Anlage zu ihrer Meldung mit übersenden, da eine Übersendungsbefugnis von Personalpapieren für die Vollzugsanstalten durch das Meldegesetz nicht begründet wird. Es liegt aber auch im Interesse der Vollzugsanstalten, dass die für die Ummeldung erforderlichen Eintragungen in den Ausweispapieren im Wege deren Übersendung vorgenommen werden können. Im Weigerungsfall könnte nämlich die Ausführung des Gefangenen zur Meldebehörde erforderlich werden, da der Meldepflichtige nach § 20 Meldegesetz auf Verlangen der Meldebehörde u. a. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Ausweise und sonstige Unterlagen vorzulegen und persönlich zu erscheinen hat. Eine solche Regelung ist nicht praktikabel und stellt durch die zu erwartende Notwendigkeit zahlreicher Ausführungen ein vermeidbares Sicherheitsrisiko dar.

Absatz 3 statuiert eine flankierende Ermächtigung der Justizvollzugsbehörde zur Datenübermittlung zum Zweck der Sicherung eigener Mitteilungspflichten der Gefangenen. Eine solche Ermächtigung ist erforderlich, da bei primär eigener Mitteilungspflicht der Gefangenen (z. B. nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I oder § 15 Meldegesetz) eine ggf. doppelte Übermittlung durch die Vollzugsanstalt theoretisch nicht erforderlich und daher aus Gründen des Datenschutzes unzulässig wäre. Praktisch wird der eigenen Mitteilungspflicht von den Gefangenen jedoch

vielfach nicht entsprochen, sodass eine Übermittlungsbefugnis der Anstalten zur Absicherung sinnvoll ist, um bei Verdacht des weiteren Bezuges von staatlichen Transferleistungen eine Mitteilung an die zahlende Stelle und bei Gefangenen ohne festen Wohnsitz oder Wohnsitz im Ausland eine Aufnahme-, Verlegungs- und Entlassungsmitteilung an die Meldebehörde übersenden zu können.

Der Gefangene kann die amtswegige Datenübermittlung nach Absatz 3 Satz 2 verhindern, wenn er zeitnah in geeigneter Weise die Erfüllung seiner Mitteilungsoder Meldepflicht glaubhaft darlegt. Darüber wird er bei der Aufnahme in eine Justizvollzugsbehörde ausdrücklich belehrt.

Zu § 13 Datenübermittlung zum Zwecke des Gläubiger- und Opferschutzes

§ 13 entspricht zu weiten Teilen § 180 Abs. 5 StVollzG.

Ergänzend enthält Absatz 1 Satz 2 eine Sonderregelung für den Inhalt der Mitteilung bei Untersuchungsgefangenen.

Nach Absatz 2 können öffentlichen Stellen auch in der Vergangenheit liegende Haftdaten mitgeteilt werden. Da eine Unterrichtung nach § 13 Abs. 4 Satz 1 ausscheidet, erfolgt diese nachträglich nach § 13 Abs. 4 Satz 2.

Absatz 3 erweitert den Kreis der Verletzten als Auskunftsberechtigte auf die sonstigen Inhaber einer Forderung, deren Rechtsgrund in der Straftat wurzelt, wie z.B. die Erben des Verletzten, den Versicherungsträger, auf den die Forderung kraft Gesetzes (z.B. § 116 SGB X) übergegangen ist oder den Forderungsinhaber auf Grund rechtsgeschäftlicher Forderungsübertragung.

Ergänzend wird klargestellt, dass die Übermittlung der Entlassungsadresse und der Vermögensverhältnisse nur hinsichtlich rechtskräftig verurteilter Gefangener – und damit nicht hinsichtlich Untersuchungsgefangener – stattfindet.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 180 Abs. 5 Satz 3 StVollzG. Hinzu gekommen ist eine Regelung für die Benachrichtigung über die Auskunftserteilung hinsichtlich nicht mehr inhaftierter Gefangener.

Auch bei Installierung einer landesweiten zentralen Haftdatei mit Zugriffsrechten für die Aufsichtsbehörde bleibt allein die Justizvollzugsanstalt zur Auskunftserteilung berufen, in der der Gefangene inhaftiert ist und angehört werden kann.

Absatz 5 schafft eine Befugnis zur Übermittlung derjenigen Daten an die zuständige Behörde, die diese für die Auskunftserteilung nach § 406 d Abs. 2 StPO benötigt. Neben den Staatsanwaltschaften können dies der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter sowie, zwischen Anklageerhebung und rechtskräftigem Verfahrensabschluss, das mit der Sache befasste Gericht sein.

Zu § 14 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecken

§ 14 Abs. 1 JVollzDSG verweist – ebenso wie § 186 StVollzG – auf § 476 StPO. Änderungen sind nicht veranlasst.

Absatz 2 stellt klar, dass die weitergehenden Befugnisse des Kriminologischen Dienstes bei der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg nach §§ 9 Abs. 2 und 26 Abs. 2 Nr. 2 JVollzDSG unberührt bleiben.

Zu § 15 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen

Die Vorschrift trägt in Absatz 1 den Aufgaben des Haftrichters und der Staatsanwaltschaft in Bezug auf Untersuchungsgefangene Rechnung, indem sie Datenübermittlungen an die nach § 119 Abs. 6 StPO zuständigen Stellen zulässt.

Der Übermittlungszweck nimmt auf die vom Haftrichter anzuordnenden Maßnahmen sowie die sonstigen die Untersuchungshaft betreffenden richterlichen Entscheidungen Bezug. Soweit Aufgaben oder Befugnisse an die Staatsanwaltschaft übertragen sind, können auch dieser die erforderlichen Daten übermittelt werden.

Aus der Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen kann sich auf Grund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung die Notwendigkeit von Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse nach §§ 11 Abs. 1 Nr. 3 sowie 12 bis 14 JVollzDSG ergeben, wenn der Untersuchungsgefangene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat (Abs. 2 Satz 1). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die mit der Datenübermittlung ebenfalls erfolgende Übermittlung der Inhaftierung außer Verhältnis zum Übermittlungszweck steht.

Nach Abs. 2 Satz 2 darf aus der Mitteilung jedenfalls nicht der Eindruck entstehen, dass an dem Gefangenen eine Strafe vollzogen wird. Diese sich mittelbar aus der Unschuldsvermutung ergebende Vorgabe kann dadurch genüge getan werden, dass bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten der Status des Gefangenen als Untersuchungsgefangener mitgeteilt wird. Sie bezieht sich allerdings nur auf Gefangene, an denen ausschließlich Untersuchungshaft vollzogen wird – der Vollzug von Untersuchungshaft als Überhaft löst Einschränkungen bei der Übermittlungsbefugnis nicht aus.

Sonstige Besonderheiten hinsichtlich der Datenverarbeitung von Untersuchungsgefangenen sind am jeweils sachbezogenen Ort geregelt (§ 13 Abs. 1 Satz 2, § 23 Abs. 2).

Zu § 16 Besondere Übermittlungsbefugnisse bei jungen Gefangenen

Die Vorschrift trägt den Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges Rechnung.

Nach § 15 Abs. 2 JStVollzG arbeiten die Jugendstrafanstalten fachbezogen mit anderen Einrichtungen und Organisationen zusammen, deren Einfluss die Eingliederung der jungen Gefangenen fördern kann. Dies sind namentlich Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der staatlichen und privaten Straffälligenhilfe, der Jugendhilfe und der Jugendgerichtshilfe, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Träger der freien Wohlfahrtspflege (Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungen) sowie sonstige karitative Vereine. Nach § 15 Abs. 3 JStVollzG kooperieren die Jugendstrafanstalten zudem mit offenen Einrichtungen freier Träger (Übergangseinrichtungen), in denen junge Gefangene während einer Übergangszeit vor der Entlassung oder beurlaubte, bedingt entlassene und ehemalige junge Gefangene untergebracht und betreut werden können. Bei alledem beziehen sie gemäß § 15 Abs. 4 JStVollzG nach Möglichkeit die Personensorgeberechtigten und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Einfluss die Erziehung der jungen Gefangenen fördern kann, in die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges und in die Nachsorge mit ein.

Die für diese speziellen Erziehungsmaßnahmen junger Strafgefangener notwendigen Datenübermittlungen sind, sofern nicht bereits von anderen Ermächtigungsnormen erfasst, mit Einwilligung des jungen Gefangenen oder nach Beschluss der Erziehungsplankonferenz über die zu Grunde liegende Maßnahme zulässig. Für die Zulässigkeit der Datenübermittlung ist ein Beschluss der Erziehungsplankonferenz auch ohne Bestätigung durch den Anstaltsleiter ausreichend, da Datenübermittlungen regelmäßig bereits zur vorbereitenden Abstimmung von einzelnen, für erforderlich gehaltenen Maßnahmen erforderlich sind, bevor der Anstaltsleiter dem Erziehungsplan insgesamt zugestimmt hat und dieser nach außen wirksam geworden ist.

Nach Absatz 2 ist von der regelmäßig zulässigen Übermittlung von Daten an die Personensorgeberechtigten in den Fällen abzusehen, in denen bei einer Datenübermittlung das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Die Übermittlungsbefugnis an die Personensorgeberechtigten hat ihre Grundlage im grundgesetzlich geschützten Elternrecht (Artikel 6 Abs. 2 und 3 GG). Von der sich hieraus ergebenden Pflicht und Befugnis der Vollzugsbehörde, die Eltern über die Entwicklung ihres minderjährigen Kindes zu unterrichten, ist nur in den konkreten Fällen abzusehen, in denen das Kindeswohl ein Absehen von der Datenübermittlung erfordert. Diese Regelung gewährleistet die Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem Elternrecht nach Artikel 6 GG und dem Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung.

Zu § 17 Überlassen von Akten

Der Katalog der einsichtsberechtigten Stellen in Absatz 1 ist an die Aufzählung des § 180 Abs. 6 StVollzG angelehnt.

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird auf eine Darlegungspflicht der mit der Begutachtung beauftragten Stelle, warum eine Auskunftserteilung nicht ausreiche (so die Regelung des § 180 Abs. 6 Satz 2 StVollzG), verzichtet, da für die ordnungsgemäße Erstellung von Gutachten regelmäßig die Auswertung der gesamten Akten erforderlich ist. Die Gutachtenerstattung auf Grund bloßer Auskünfte des Auftraggebers kann in keinem denkbaren Fall den Qualitätskriterien für krimimalprognostische Gutachten genügen, sodass die auch nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 vorzunehmende Erforderlichkeitsprüfung den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt.

Hinzugefügt wurde in Nr. 6 zudem die Befugnis der Überlassung von Akten an die gemäß § 28 mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzuges beauftragten Stellen, da diese zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung regelmäßig Kenntnis über den gesamten Inhalt der Akten bedürfen.

Die gestufte Auskunftserteilung bzw. Aktenüberlassung nach Absatz 1 Satz 3 an die für Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zuständigen Stellen entspricht deren Informationsbedürfnis zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Sofern nach § 11 JVollzDSG öffentliche oder nichtöffentliche Stellen in die Entlassungsvorbereitung und Nachsorge eingebunden sind, kann auch eine (teilweise) Überlassung von Akten an diese Stellen erforderlich sein, wenn im Einzelfall eine Auskunftserteilung nicht ausreichend ist. Wegen des Begriffes der Nachsorge wird auf die Begründung zu § 11 verwiesen. Eine ausdrückliche Regelung neben Absatz 1 Satz 2 ist erforderlich, da die Maßnahmen nicht zwangsläufig durch öffentliche Stellen geleistet werden.

§ 17 Abs. 2 JVollzDSG entspricht weitgehend dem bisherigen § 180 Absatz 7 StVollzG, der durch Verweis auf § 180 Abs. 1, 2 und 4 (sowie Abs. 3, auf den sich § 180 Abs. 7 mangels Zweckänderung ebenfalls bezog) die zentralen Übermittlungsvorschriften erfasste. Nachdem diese nunmehr um Übermittlungsbefugnisse bei Untersuchungsgefangenen und jungen Gefangenen erweitert wurden, hat dem die Befugnis zur Aktenübersendung – soweit im Einzelfall erforderlich – zu folgen. Entsprechend dem fehlenden Verweis des § 180 Abs. 7 StVollzG auf § 180 Abs. 5 StVollzG wird von einer Verweisung auf § 13 ebenfalls abgesehen, da der zulässige Übermittlungsinhalt nach § 13 eine Aktenübersendung regelmäßig nicht erfordert.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 JVollzDSG finden auf die Einsicht in elektronische Akten die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Danach ist Teileinsicht zu gewähren, sofern eine Trennung der Dateien oder Datensätze in Datenbänken durch den Anwender innerhalb der bestehenden Datenverarbeitungsanlagen mit angemessenem Aufwand möglich ist und berechtigte Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegen. Programmtechnische Änderungen der Datenverarbeitungssoftware sind regelmäßig nicht mehr mit "angemessenem Aufwand" im Sinne dieser Vorschrift zu leisten.

Eine Regelung zur Sicherstellung von Authentizität und Vertraulichkeit der elektronischen Daten wird in die Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zum Einsatz des EDV-Verfahrens "ADV-Vollzug" in den Justizvollzugsanstalten aufgenommen. Hierauf wird in Satz 2 hingewiesen.

Zu § 18 Einschränkungen der Verarbeitung und Übermittlungsverantwortung

Absatz 1 lehnt sich an die früher in § 180 Abs. 8 StVollzG enthalten gewesene Regelung über die Verwendung der bei der Überwachung des Besuchsverkehrs, des Schriftwechsels, des Fernmeldeverkehrs und des Paketversands bekannt gewordenen Daten an und beschränkt deren weitere Verarbeitung. Damit soll auch weiterhin der besonderen Vertraulichkeit und Schutzbedürftigkeit dieser Außenkontakte Rechnung getragen werden. Andererseits stellen die im Rahmen der – erforderlichen und verhältnismäßigen – Kommunikationsüberwachung des Gefangenen erhobenen Daten bei Gefangenen, die jede Kommunikation und Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde verweigern, gleichwohl aber behandlungsbedürftig und/oder gefährlich sind, die einzige Anknüpfungstatsachengrundlage für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde dar.

Im Einzelnen ist die weitere Verarbeitung der bei der Kommunikationsüberwachung erhobenen Daten zu folgenden Zwecken erforderlich:

- 1. Aufsichtsrechtliche und gerichtliche Zwecke nach § 9 Abs. 1 JVollzDSG, um die erforderliche Kontrolldichte auch hinsichtlich der aus der Kommunikationsüberwachung gewonnenen Tatsachen sicherzustellen.
- 2. Fälle des § 10 Abs. 1, wobei dessen Nr. 1 bis 4 mit denen des § 180 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StVollzG übereinstimmen. Hinzu kommen Zwecke der Fahndung und Festnahme flüchtiger Gefangener (Nr. 5) und ausländerrechtliche Maßnahmen (Nr. 6), in denen das überwiegende öffentliche Interesse eine Datenverarbeitung gebietet.
- 3. Fälle des § 11 Abs. 1, wobei hinsichtlich der Maßnahmen der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht (Nr. 1) sowie der resozialisierenden Maßnahmen nach Nr. 3 eine Datenverarbeitung im Interesse der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben mit dem Ziel der Spezialprävention erforderlich sein kann. Eine Datenverarbeitung zum Zwecke des Schutzes der Angehörigen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist aus Gründen der staatlichen Fürsorgepflicht gerechtfertigt, zumal Angaben zu Angehörigen und deren Hilfsbedürftigkeit oft nur in Briefen geäußert werden und der Sozialdienst oder Seelsorger dringend auf diese Informationen angewiesen ist, um auf den Gefangenen und dessen hilfsbedürftige Angehörige zuzugehen zu können.
- 4. Der Zweck der vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen in § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht der bisherigen Regelung, nach der diese Maßnahmen in § 180 Abs. 2 Nr. 5 enthalten waren. Die neu aufgenommenen Zwecke der Entscheidungen in Gnadensachen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) und der sozialrechtlichen Maßnahmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) rechtfertigen eine Datenverarbeitung auf Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Wahrnehmung der von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben durch die zuständigen Behörden auf den Gebieten des Gnadenrechts und des Sozialrechts. Insbesondere bei Gnadensachen, im Rahmen derer über so wesentliche Fragen wie die vorzeitige Entlassung aus der Haft in Abänderung eines Gerichtsurteils entschieden wird, sind die Gnadenbehörden auf eine umfassende Sachverhaltskenntnis angewiesen.

Hinsichtlich der sonstigen Verarbeitungsbefugnisse (Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie Behandlung des Gefangenen nach dessen Anhörung) verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 180 Abs. 8 StVollzG, die sich bewährt hat.

Die Regelung des § 180 Abs. 9 StVollzG, die Zweckbindung und Ausnahmen hiervon im Hinblick auf die Daten von Personen, die nicht Gefangene sind, betrifft, findet sich am systematisch vorzugswürdigen Regelungsort der Zweckbindung (§ 19 Abs. 2).

Absatz 2 entspricht im Grundsatz § 180 Abs. 10 StVollzG. Das in § 180 Abs. 10 i. V. m. § 184 Abs. 4 StVollzG enthalten gewesene Übermittlungsverbot unrichtiger Daten besteht inhaltsgleich weiter durch Verweis auf § 22 Abs. 6 JVollzDSG, der wiederum auf § 22 Abs. 2 LDSG verweist. Im Ergebnis besteht nach neuer und alter Rechtslage ein Übermittlungsverbot unrichtiger Daten.

Absatz 3 entspricht § 180 Abs. 11 StVollzG.

Zu § 19 Zweckbindung

Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 181 StVollzG. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen ist neben dem Hinweis auf die Zweckbindung auch auf das Datengeheimnis nach § 20 Abs. 1 hinzuweisen, um einer unsachgemäßen Verwendung außerhalb der Verarbeitungstatbestände entgegenzuwirken.

Absatz 2 entspricht weitgehend dem Regelungsgehalt des § 180 Abs. 9 StVollzG, der an den systematisch vorzugswürdigen Regelungsort der Zweckbindung und ihren Ausnahmen gerückt ist.

Die erhebungszweckunabhängige Verarbeitungsbefugnis wurde durch die zusätzliche Verweisung auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 um den Zweck der "Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden" erweitert. Die bisherige Regelung des Verwendungszweckes zur "Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung" entsprach nicht den Sicherheitsbedürfnissen der Vollzugsanstalten gegen Sicherheitsbeeinträchtigungen von außen. Durch die Erweiterung ist nunmehr auch die umfassende Datenübermittlung der nach § 5 Abs. 4 JVollzDSG erhobenen Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG auf eine eindeutige Rechtsgrundlage gestellt. Insbesondere das unbefugte Einbringen von Sachen (z. B. Betäubungsmittel oder Fluchtwerkzeuge durch Mauerwürfe oder im Rahmen des Besuchs) oder Nachrichten an Gefangene stellen für die Sicherheit der Anstalt eine nicht unerhebliche Gefährdung dar.

Ferner wurde die Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung um die Maßnahmen zum Schutz von Angehörigen und zur Wiedereingliederung des Gefangenen durch Einbeziehung von § 11 Abs. 1 erweitert. Die in § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Zwecke entsprechen dem wohlverstandenen Interesse des Gefangenen und machen ansonsten notwendige Doppelerhebungen entbehrlich. Für die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 genannten Zwecke (u. a. Maßnahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht) können die Datenübermittlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sein. Die Beachtung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Vollzugsexternen erfolgte bereits im Rahmen der Erhebung der Daten nach § 5 Abs. 4.

Zum vierten Abschnitt: Schutzmaßnahmen und Rechte des Betroffenen

Zu § 20 Datengeheimnis und Schutz der Daten in Akten und Dateien

Absatz 1 Satz 1 konstituiert das Datengeheimnis für alle im Vollzug Beschäftigten, und zwar unabhängig von der Art ihres Anstellungsverhältnisses. Das Datengeheimnis galt bislang über den Verweis gemäß § 187 StVollzG auf § 5 BDSG.

Dabei verweist Absatz 1 Satz 2 auf das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469, 547 in der jeweils geltenden Fassung). Nichtbeamtete Personen, seien es ehrenamtlich Tätige, Auszubildende, Praktikanten oder Mitarbeiter privater Stellen, die mit der Übernahme von Aufgaben des Vollzuges beauftragt wurden und die mit Daten von Gefangenen in Kontakt kommen, sind danach nach Maßgabe des Ver-

pflichtungsgesetzes in einer gesonderten Erklärung von den Justizvollzugsbehörden auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Hierdurch können Verstöße gegen das Datengeheimnis strafrechtlich sanktioniert werden.

Satz 3 schreibt die zeitliche Fortgeltung des Datengeheimnisses fest und entspricht den entsprechenden Regelungen in § 5 BDSG bzw. § 6 LDSG.

Der in Abs. 1 Satz 1 statuierte anstaltsinterne Datenschutz erfährt Einschränkungen in den Absätzen 2 und 3.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 183 Abs. 1 StVollzG, der Datenübermittlungen im Rahmen des allgemeinen Zusammenarbeitsgebots nach § 154 StVollzG bzw. § 15 Abs. 1 JStVollzG für zulässig erklärt. Sofern auf Grund des Zwangsanwendungsverbots aus Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 141 WRV eine seelsorgerische Betreuung zu unterbleiben hat, weil ihr der Gefangene ausdrücklich widersprochen hat, sind auch diesbezügliche Datenverarbeitungen nicht zulässig. Ansonsten ist die Kenntnisgabe von personenbezogenen Daten an den seelsorgerischen Dienst nach § 20 Abs. 2 zulässig, insbesondere nachdem der Begriff der Justizvollzugsbediensteten durch den der "im Justizvollzug Tätigen" ersetzt wurde.

Absatz 3 lehnt sich an § 183 Abs. 2 StVollzG an, wobei dessen Satz 1 mit § 183 Abs. 2 Satz 2 StVollzG und dessen Satz 2 mit § 9 Satz 2 BDSG übereinstimmt.

Satz 3 statuiert für den innerbehördlichen Datenschutz einen Vorrang der organisatorischen vor den technischen Maßnahmen und berücksichtigt hierbei, dass die Daten in einer Justizvollzugsbehörde gespeichert sind und die Verarbeitung durch Personen erfolgt, die – als Landesbeamte gesetzlich, ansonsten auf Grund der Verpflichtung nach Absatz 1 – zur Verschwiegenheit besonders verpflichtet sind. Nur sofern organisatorische Maßnahmen für einen angemessenen Datenschutz nicht ausreichen, sind technische Maßnahmen erforderlich. Der Vorrang der organisatorischen Regelungen schafft die für außerordentliche Vorkommnisse wie Gefangenenbefreiung und Gefangenenmeutereien i. S. d. §§ 120, 121 StGB sowie Geiselnahmen i. S. d. § 239 StGB erforderliche Flexibilität, um in derartigen Notfällen schnell und angemessenen reagieren zu können.

Hinsichtlich Art und Umfang dieser Maßnahmen verweist Absatz 3 Satz 4 auf § 9 Abs. 3 und 5 LDSG, ergänzt durch eine Verordnungsermächtigung für das Justizministerium zur Fortschreibung der Maßnahmen.

Absatz 4 regelt die Grundzüge eines Verfahrensverzeichnisses. In Anlehnung an § 11 LDSG ist ein solches nicht zu erstellen für Verfahren, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, insbesondere der Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und ähnlicher Bürokommunikationsverfahren. Hauptanwendungsfall der Norm ist das Fachanwendungsverfahren ADV-Vollzug.

Der vorgeschriebene Inhalt des Verfahrensverzeichnisses lehnt sich an die Kataloge des § 11 Abs. 2 LDSG bzw. § 4 e BDSG an.

Die in § 11 LDSG darüber hinaus statuierte Notwendigkeit von Angaben zur Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie der vorgesehenen bzw. zulässigen Empfänger der Daten wurden nicht übernommen, da § 11 LDSG eine nicht bereichsspezifische Regelung über den Inhalt von Verfahrensverzeichnissen darstellt. In den bereichsspezifischen Regelungen des JVollzDSG sind diese Angaben bereits – soweit vorhersehbar – in der gesetzlichen Regelung enthalten. Eine bloße Wiederholung des Gesetzes wird für nicht dienlich gehalten.

Als speziellere Regelung verdrängt § 20 Abs. 4 die allgemeine Regelung des § 11 LDSG.

Zu § 21 Schutz besonderer Daten

§ 21 Abs. 1 JVollzDSG entspricht weitestgehend § 182 Abs. 1 StVollzG, wobei in Satz 1 klarstellend auf die grundsätzliche Freiwilligkeit der Angaben über das re-

ligiöse Bekenntnis hingewiesen wird. Eingefügt wurde als Satz 2 die Regelung über Gesundheitsakten und Krankenblätter, die bislang wortgleich in § 183 Abs. 2 Satz 2 StVollzG enthalten war und nunmehr an den systematisch vorzugswürdigen Regelungsort rückt.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 JVollzDSG erkennt – wie bereits § 182 Abs. 2 Satz 1 StVollzG – die Existenz einer innerbehördlichen Schweigepflicht aller Berufsgeheimnisträger (durch Verweis auf § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB sowie Nennung des seelsorgerischen Dienstes) ausdrücklich an, um der leichtfertigen Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb der Anstalt und einer übersteigerten Erwartungshaltung der übrigen Bediensteten auf die Fachdienste entgegenzuwirken. Offenbarungen dürfen nur gegenüber dem Anstaltsleiter erfolgen, der nach Absatz 3 Satz 2 die unmittelbare Offenbarung gegenüber einem anderen Anstaltsbediensteten oder der Vollzugskonferenz ausdrücklich zulassen muss.

§ 21 Abs. 2 Satz 2 JVollzDSG begründet sodann – in Konkretisierung der bisherigen Regelung des § 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – eine kriterienorientierte Offenbarungspflicht der Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter), wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Anstalt und für Leib oder Leben von Menschen erforderlich oder sonst für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde ist. Welche Daten für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde erforderlich sind, ist im Einzelfall zu konkretisieren, wobei sich das Merkmal der Vollzugsplanrelevanz als herrschender Auslegungsmaßstab herausgebildet hat.

Als neue Konkretisierung der Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörde wurde die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Anstalt neben dem bisherigen Tatbestandsmerkmal des Schutzes von Leib und Leben explizit als weiteres Kriterium zur Begründung einer Offenbarungspflicht im Gesetz benannt. Da die Wahrung der Sicherheit der Anstalt schon bisher zu den Kernaufgaben der Justizvollzugsbehörden gehörte, hatte dies allein klarstellende Funktion um in Fällen, in denen die genannten Rechtsgüter Sicherheit der Anstalt und Leib und Leben zwar gefährdet erscheinen, die Ergreifung weiterer vollzuglicher Maßnahmen aber aus anderen Gründen nicht möglich ist, auf die bestehen bleibende Offenbarungspflicht hinzuweisen.

Hinsichtlich aller eine Offenbarungspflicht begründender Zwecke (Sicherheit der Anstalt, Schutz von Leib oder Leben, Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde) hat die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran, dass die Fachdienste keine Tatsachen zurückhalten, deren Kenntnis für eine effektive Gefahrenabwehr innerhalb und außerhalb der Anstalt und für die Gewährleistung der Sicherheit der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Sonderstellung der Ärzte nach § 182 Abs. 2 Satz 3 StVollzG gegenüber den anderen Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB wird in § 21 Abs. 2 JVollzDSG aufgehoben. Die bisherige Regelung hatte Ärzten hinsichtlich der im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordenen "Geheimnisse" lediglich eine "Befugnis" zur Offenbarung auferlegt und ihnen mithin einen (gegebenenfalls "auf Null" reduzierten) Ermessensspielraum eingeräumt, während für die Anstaltspsychologen und Sozialarbeiter eine gerichtlich überprüfbare Offenbarungspflicht bestand, hinsichtlich deren Vorliegens ihnen lediglich eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wurde. Diese Unterscheidung wird nicht aufrechterhalten. Nach der Neuregelung haben die Ärzte - wie bereits bisher die Psychologen und Sozialarbeiter - eine Pflicht zur Offenbarung, sofern eine der in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegt. Das regelmäßig als Begründung der Differenzierung angeführte Fehlen einer freien Arztwahl im Justizvollzug ist - wie andere Verluste von Wahlfreiheiten auch direkte Folge der Freiheitsentziehung und bedarf keiner ausgleichenden datenschutzrechtlichen Regelung, und zwar weder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der Gefangenen noch vor dem Hintergrund ärztlicher Standesregeln.

Eine Offenbarungspflicht anstelle der bisherigen Offenbarungsbefugnis für Anstaltsärzte (sowie externe Ärzte über Abs. 4) harmoniert auch mit der Neuregelung der Führungsaufsicht. Hier statuiert § 68 a Abs. 8 StGB eine Offenbarungspflicht für die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB genannten Berufsgruppen sowie für Mitarbeiter der forensischen Ambulanz, soweit dies zur Überwachung bestimmter Weisungen oder zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter erforderlich ist. Auf das Merkmal der "Gegenwärtigkeit" der Gefahr musste bei der vollzuglichen Offenbarungspflicht verzichtet werden, da die von Gefangenen ausgehende Gefahr sich teilweise erst bei Lockerungen des Vollzuges konkretisieren, aber bereits bei der Planung von Vollzugslockerungen zu berücksichtigen sind.

Sofern die gesetzlichen Tatbestände eine Offenbarung fordern und damit einen Rechtfertigungsgrund i. S. d. Befugnis nach § 203 Abs. 1 StGB darstellen, sind in der Praxis begegnende Entbindungen von der Schweigepflicht entbehrlich.

Hinsichtlich der sonstigen Fachdienste, die nicht von § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB erfasst sind (pädagogischer Dienst, Werkdienst etc.), sowie hinsichtlich aller anderen Vollzugsbediensteten besteht nach § 21 Abs. 2 Satz 3 JVollzDSG eine umfassende Offenbarungspflicht, soweit die Tatsachenkenntnis dem Vollzug der Freiheitsentziehung dienlich ist.

Generell nicht erfasst von den Pflichten zur Offenbarung sind allein die Seelsorger im Justizvollzug, deren besondere Stellung in der Anstalt unberührt bleibt. Sie unterliegen den allgemeinen Verschwiegenheitspflichten kirchenrechtlicher Natur, insbesondere dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Auch bei geplanten Straftaten besteht für sie keine Anzeigepflicht. Aus allgemeinen Grundsätzen (§§ 32, 34 StGB) lässt sich gegebenenfalls allein eine Befugnis zur Offenbarung herleiten.

Die nach § 21 Abs. 2 Satz 4 JVollzDSG zu erfolgende Belehrung über das Bestehen der Offenbarungspflichten wurde zeitlich auf den Eintritt des Gefangenen in die Justizvollzugsanstalt vorverlegt. Eine jeweils bei jeder Form der Datenerhebung erneut vorzunehmende Belehrung ist bei den vielfältigen, im Rahmen alltäglicher Kontakte erfolgenden Datenerhebungen aufwendig, nicht sinnvoll dokumentierbar und auf Grund der klaren und einfachen Regelung nicht notwendig. Gleichwohl bleibt es den Fachdiensten überlassen, vor wesentlichen Behandlungsmaßnahmen auf die gesetzlichen Offenbarungspflichten erneut hinzuweisen.

Absatz 3 entspricht weitgehend § 182 Abs. 3 StVollzG, wobei die Vollzugskonferenz als zulässiger Empfängerkreis in den Kreis der zulässigen Empfänger mit aufgenommen wurde, da alle wesentlichen Entscheidungen hinsichtlich eines Gefangenen in diesem Gremium vorbereitet bzw. beschlossen werden.

In Absatz 3 Satz 3 wird klargestellt, dass medizinische Warnhinweise wie die Formulierung "Blutkontakt vermeiden – Ansteckungsgefahr", die keinen Rückschluss auf konkrete Erkrankungen zulassen, zulässig sind, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Die Tatsache, dass allgemeine Schutzvorschriften ohnehin die Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen vorschreiben, machen den Warnhinweis nach Satz 3 nicht entbehrlich, sondern lassen eine abstrakte Gefahr konkretisierende Hinweise zu.

In Absatz 4 wurden die Offenbarungspflichten nach Absatz 2 auf alle extern eingesetzten Fachdienste ausgeweitet. Die bislang auf Ärzte und Psychologen beschränkte Regelung der Offenbarungsbefugnisse und -pflichten gilt damit nunmehr auch für externe Sozialarbeiter und alle sonstigen Fachdienste wie Suchtund Schuldnerberatung.

Zu § 22 Löschung, Anonymisierung, Sperrung und Berichtigung

Die Vorschrift findet Anwendung auf personenbezogene Daten einschließlich der erkennungsdienstlichen Unterlagen. Die bisherige Regelung der §§ 86 Abs. 3 und 86 a Abs. 3 StVollzG entfällt.

Die im Vergleich zur bisherigen Regelung einheitlichen und längeren Fristen entsprechen der damaligen Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 2002 im Gesetzgebungsverfahren für das sechste Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (BT-Drucks. 14/9197, Anl. 2, Nr. 5). Die unterschiedlichen Fristen für erkennungsdienstliche Unterlagen wie elektronisch gespeicherte Lichtbilder einerseits und sonstige personenbezogene Daten andererseits waren in der Praxis nicht praktikabel. Insbesondere das Erfordernis der sofortigen Löschung von elektronisch gespeicherten Lichtbildern im Falle einer auch nur zeitlich begrenzten Verlegung stellte einen überflüssigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand dar, wenn bereits vor der Verlegung feststand, dass der Gefangene in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren wird.

Durch die einheitliche Regelung in § 22 JVollzDSG wird zudem eine gleichzeitige Löschung von Lichtbildern zusammen mit allen anderen personenbezogenen Daten ermöglicht.

Die Löschungsfrist für Daten in Dateien nach Absatz 1 wird dabei allgemein auf fünf Jahre festgesetzt. Kürzere Fristen sind, insbesondere bei der alleinigen Führung von elektronischen Gefangenenpersonalakten, für eine in zeitlicher Hinsicht ausreichende Dokumentation nicht möglich.

Die Fristen sind Höchstfristen. Nähere Angaben dazu, ob und in welchem Maße die Höchstfristen regelmäßig auszuschöpfen sind oder ob eine frühzeitige Löschung erfolgt, sind für die Neufassung der Innerdienstliche Anordnung des Justizministeriums zum Einsatz des EDV-Verfahrens "ADV-Vollzug" vorgesehen. Dort wird auch weitergehend danach differenziert werden können, ob es sich um Daten handelt, die ausschließlich elektronisch in Dateien vorliegen oder ob sie als Teil der Gefangenenpersonalakte zusätzlich auch in Papierform vorliegen.

Neben der Löschung sieht das Gesetz auch die qualifizierte Form der Anonymisierung als zulässige Verarbeitungsart im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht vor. Durch eine Anonymisierung in der gesetzlich beschriebenen Art stehen die Daten als nicht mehr personenbezogene oder personenbeziehbare Daten weiterhin für Ausbildung- und Forschungszwecke zur Verfügung.

Der sogenannte Archivdatensatz nach § 22 Abs. 1 Satz 3 JVollzDSG wurde um die nach Verlegung zuständige Anstalt erweitert, um bei längerer Zeit nach Verlegung eingehenden Schriftstücken deren Nachsendung an die nunmehr zuständige Anstalt zu ermöglichen. Ferner sind "aktenbezogene Vermerke, die für das Auffinden und die weitere Verwendung der Gefangenenpersonalakte erforderlich sind" zulässig. Hierunter sind Angaben zu verstehen, die nicht weitere Informationen zur Person des Gefangenen darstellen, sondern Hinweise geben zum Archivierungsort der Akte (Hauptanstalt, Außenstelle) sowie zum historischen Wert der Akte i. S. d. § 3 Abs. 2 Landesarchivgesetz bzw. zum Vorliegen einer unbefristeten Vernichtungsgenehmigung durch das Landesarchiv.

Wurden personenbezogene Daten von Dritten erhoben und gespeichert, die nicht in Bezug zu einem Gefangenen stehen, sind diese Daten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 JVollzDSG spätestens drei Jahre nach ihrer Erhebung zu löschen oder zu anonymisieren.

In Absatz 2 wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kürzere Löschungsfristen für Videoaufzeichnungen sowie die mittels RFID-Technologie erhobenen Daten festgesetzt. Die zulässige Höchstfrist einer Datenspeicherung von bis zu vier Wochen ist zur Sicherstellung der Aufklärungsmöglichkeit durch Video- und

RFID-Aufzeichnungen erforderlich. Bei Taten, die von den Gefangenen geheim gehalten werden (z.B. unerlaubtes Handeln mit Betäubungsmitteln) oder bei denen etwaige Opfer (zunächst) von einer Anzeige absehen (Körperverletzungen, sexuelle Übergriffe), dauert es regelmäßig einen gewissen Zeitraum, bis sich die Hinweise über die Taten so verdichten, dass eine ungefähre zeitliche und örtliche Einordnung die Durchsicht des Video- und RFID-Materials erlaubt. Kürzere Löschungsfristen von 72 Stunden oder einer Woche sind hierfür nicht auseichend.

Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung des § 184 Abs. 2 StVollzG, wobei auch hier die Zwei-Jahres-Frist auf bis zu fünf Jahre erweitert wurde. Zudem wurden die Evaluation und die Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Anstalt – soweit jeweils erforderlich – als zulässige Verarbeitungszwecke hinzugefügt.

Absatz 4 entspricht vollumfänglich § 184 Abs. 3 StVollzG. Änderungen waren nicht veranlasst.

In Absatz 5 werden die archivrechtlichen Pflichten gegenüber dem Landesarchiv Baden-Württemberg für Daten in Dateien und Akten gleichermaßen einheitlich geregelt.

Nach Absatz 6 gelten im Übrigen §§ 22 bis 24 LDSG entsprechend, sodass durch den Verweis auf § 22 Abs. 2 LDSG eine Berichtigungspflicht unrichtiger Daten gegenüber Dritten begründet wurde und der bisherige § 184 Abs. 4 StVollzG entfallen konnte.

Hinsichtlich der Löschungsfristen für die im Rahmen von Forschungs- und Evaluationszwecke gespeicherten Daten gilt über Absatz 6 die Regelung des § 23 LDSG. Danach sind die Daten erst zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, d. h. die Evaluation bzw. das Forschungsprojekt beendet ist oder die Daten gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 anonymisiert werden können.

Zu § 23 Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Absatz 1 entspricht weitgehend § 185 StVollzG. An die Stelle des Verweises auf § 19 BDSG tritt der Verweis auf § 21 Abs. 2, 4 bis 6 LDSG. Der Umfang der Daten, über die Auskunft zu erteilen ist, wird auf die über den Betroffenen gespeicherten Daten sowie deren Herkunft und Verarbeitungszweck beschränkt, soweit nicht aus vollzugsspezifischen Gründen (Anstaltsinteresse und Informantenschutz) eine Auskunftserteilung zu unterbleiben hat. In diesem Fall sind die Rechte des Auskunftssuchenden durch den Verweis auf § 21 Abs. 6 LDSG gewahrt.

Absatz 2 enthält einen Ausschlussgrund für die Auskunftsrechte nach Absatz 1, sofern dies für die Sicherung des Zweckes der Untersuchungshaft erforderlich ist. Hierdurch wird die Herrschaft der Strafverfolgungsbehörden über das Ermittlungsverfahren einschließlich der Akteneinsicht in Bezug auf etwaige an die Anstalt übersandte Ermittlungsergebnisse gewahrt.

Absatz 3 regelt das Verhältnis der Auskunftsrechte des JVollzDSG zu den allgemeinen Informationsfreiheitsgesetzen. Ein solches Bundesinformationsfreiheitsgesetz ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten, in den Ländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen bestehen bereits seit längerem Informationsfreiheitsgesetze. Ziel dieser Gesetze ist eine Öffnung des Zugangs zu Informationen der Bundes- und Landesbehörden.

Das Verhältnis der dort normierten allgemeinen Auskunftsansprüche zu dem beschränkten Anspruch nach § 23 Abs. 1 JVollzDSG richtet sich zunächst nach dem jeweiligen Informationsfreiheitsgesetz. Dabei enthalten die Informationsfreiheitsgesetze des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes die – sinnvolle – Regelung, dass besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes insgesamt vorgehen. Danach dürften die Regelungen des JVollzDSG als abschließende Sonderrege-

lung für den Justizvollzug in Baden-Württemberg anzusehen sein, die den Rückgriff auf die allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze sperren.

Demgegenüber regeln die Informationsfreiheitsgesetze der Länder Schleswig-Holsteins und Berlins nur, dass weitergehende Informationsansprüche nach anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben. Restriktivere Regelungen des Informationszugangs im JVollzDSG dürften daher – ohne die entsprechende Klarstellung des Absatzes 3 – keine Sperrwirkung entfalten. Da eine solche Sperrwirkung jedoch aus Gründen der Sicherheit der Vollzugsanstalten unabdingbar ist, um beispielsweise den Inhalt von Alarmplänen oder Verhaltensanweisungen bei Geiselnahmen geheim zu halten, war die Abwehrklausel des Absatzes 3 in das JVollzDSG aufzunehmen.

Zu § 24 Unabdingbare Rechte des Betroffenen

§ 24 regelt die Unabdingbarkeit der Betroffenenrechte in Anlehnung an den bisherigen Verweis des § 187 StVollzG auf § 6 BDSG.

Ein Verweis auf die entsprechende landesrechtliche Vorschrift des § 5 LDSG ist nicht möglich, da diese deutlich über die bisherige Regelung hinausgeht und für den Bereich des Justizvollzuges zu weit reichende Rechte enthält (z. B. Auskunft aus dem Verfahrensverzeichnis, Einwendungsrecht).

Zum Fünften Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Zu § 25 Anstaltsübergreifende Datenverarbeitung

§ 25 schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Grenzen einer Justizvollzugsbehörde hinweg erforderlich sind.

Absatz 1 Nr. 1 dient dabei der Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein anstaltsübergreifendes Belegungsmanagement in Eigenverantwortung der Anstalten. Durch Zugriff der Anstalten auf die Belegungszahlen bis hin zur Belegung einzelner Hafträume wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gefangenen auf die Vollzugsanstalten gewährleistet, um somit bei vertretbarem Personalund Sachaufwand eine verfassungsgemäße Unterbringung der Gefangenen sicherzustellen. Zur Vorbereitung von Verlegungen und Überstellungen aus diesem Grund, insbesondere für das Auffinden einer aufnahmegeeigneten Anstalt unter Beachtung der Trennungsgebote bei Bandendelikten, ist die anstaltsübergreifende Datenverarbeitung notwendig.

Nach Absatz 1 Nr. 2 dürfen die Daten verarbeitet werden, die zur Erstellung kriminalprognostischer Stellungnahmen und Gutachten sowie der hierauf basierenden Entscheidungen erforderlich sind. Kriminalprognosen sollen damit auf eine möglichst breite Datenbasis gestellt werden. Die Erhebung von Daten kann hierbei sowohl bei anderen Vollzugsbehörden, als auch bei anderen Stellen, die über kriminalprognostisch relevante Daten über einen Gefangenen verfügen, erfolgen. Die Vorschrift ergänzt dabei die allgemeinen Befugnisse hinsichtlich der Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 sowie hinsichtlich der Datenübermittlung nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3. Die Befugnis wird insbesondere für die Fälle für erforderlich gehalten, in denen Gefangene allein zum Zweck der Prognoseerstellung in Sozialtherapeutische Einrichtungen verlegt werden und diese Einrichtungen, und über das zum Vollzug der Freiheitsstrafe hinausgehende Maß, auf die umfassende Verarbeitung der bisher erhobenen Gefangenendaten angewiesen sind.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage für eine – noch einzurichtende – zentrale Datenbank besonders gefährlicher Gefangener, die sich in einem subkulturellen Austausch mit Gefangenen anderer Anstalten befinden und dadurch die Sicherheit

und Ordnung der Justizvollzugsbehörden in besonderem Maße gefährden. Unerheblich hierbei ist, ob der Austausch direkt oder indirekt erfolgt. Das Erfordernis "zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte" lehnt sich an den strafprozessualen Begriff des Anfangsverdachtes nach § 152 Absatz 2 StPO an.

Absatz 2 Satz 2 erlaubt die Datenverarbeitung hinsichtlich Besuchern und sonstigen Dritten, die in etwaige Kommunikationsstrukturen der Gefangenen nach Satz 1 eingebunden sind. Erkenntnisse über deren Einbindung in anstaltsübergreifende Strukturen sind bei Entscheidungen über die Genehmigung von Besuchen oder Kontrollmaßnahmen bei der Besuchsdurchführung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalten erforderlich. Durch das tatbestandliche Erfordernis des "Eingebundenseins in Kommunikationsstrukturen" ist sichergestellt, dass bloß vereinzelte "Kontakte" zu Gefangenen für eine Datenverarbeitung nicht ausreichend sind.

Die Pflege dieser Datenbank, die Informationen bezüglich dieser begrenzten Gefangenengruppe aus dem gesamten Bereich des Justizvollzuges zusammenführen soll, erfordert Erhebungs-, Nutzungs-, Speicherungs- und Veränderungsbefugnisse aller Justizvollzugsbehörden.

Die Anstaltsleitung bestimmt dabei in den Fällen des Absatzes 1 und 2 die an einem automatisierten Abrufverfahren nach § 26 teilnehmenden Vollzugsbediensteten. Dies werden neben den Anstaltsleitern hinsichtlich Absatz 1 Nr. 1 regelmäßig die Bediensteten der Vollzugsdienstleitung sowie hinsichtlich Absatz 2 die Sicherheitsbeauftragten der Anstalt sein.

Nach Absatz 3 stehen der Aufsichtsbehörde oder von ihr beauftragten Organisationseinheiten innerhalb des Justizvollzuges des Landes – die Teil einer Justizvollzugsbehörde sein können, aber nicht müssen – die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse zur Datenverarbeitung zu. Damit hat die Aufsichtsbehörde, sofern sie eigene Aufsichtsbefugnisse wahrnimmt oder im Wege des Selbsteintritts Aufgaben einer Vollzugsbehörde übernimmt (z.B. die Einholung von kriminalprognostischen Gutachten), die gleichen Befugnisse wie die nachgeordneten Behörden.

Gleiches gilt für von der Aufsichtsbehörde mit (landesweiten) vollzuglichen Aufgaben betraute Organisationseinheiten (z.B. die Sicherheitsgruppe Justizvollzug, die Justizvollzugsschule und der Kriminologische Dienst). Die Notwendigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich jeweils aus der innerhalb des Justizvollzuges übertragenen vollzuglichen Aufgabe.

Absatz 4 schafft die für die Aufgabenerfüllung in länderübergreifenden Vollzugsgemeinschaften (z. B. nach § 150 StVollzG) notwendige Ermächtigungsnorm für die insoweit erforderliche Datenverarbeitung der beteiligten Justizvollzugsbehörden nebst Aufsichtsbehörden. Die nachrangigen Fragen, wer für welche Zwecke in einem derartigen Verbund auf welche Daten zugreifen kann, wird in einer in diesem Fall zu erlassende Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Zu § 26 Automatisierte Übermittlungs- und Abrufverfahren

Die Vorschrift lehnt sich an § 8 des LDSG an. Wie dort erfasst die Regelung Abrufverfahren, im Rahmen derer einer anderen Stelle (Dritter) die Berechtigung von der speichernden Stelle eingeräumt wird, aus einem Datenbestand bestimmte, festgelegte Datenarten über ein Endgerät selbstständig abzurufen und die Daten über Datennetze zu empfangen. Das Abrufverfahren entlastet die Justizvollzugsbehörde als speichernde Stelle, da dadurch herkömmliche Übermittlungsformen (mündlich, fernmündlich, schriftlich) ersetzt werden.

Daneben ist für die nach § 10 Abs. 2 zu übermittelnden Daten die Zulässigkeit automatisierter Übermittlungsverfahren ohne direkter Abrufberechtigung des Empfängers geregelt.

Die automatisierte Datenübermittlung wird dabei einer zweistufigen Prüfung unterworfen:

Die Zulässigkeit der Einrichtung eines automatisierten Übermittlungs- und Abrufverfahrens als solches beurteilt sich abschließend nach § 26 Abs. 1 bis 3 JVollzDSG. Dabei regelt Absatz 1 in Anlehnung an § 8 Abs. 1 LDSG die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden können. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 benennt den Kreis der am Abrufverfahren beteiligten Stellen, wobei in Absatz 2 Satz 2 ergänzend klargestellt wird, dass auch Übermittlungen nach § 10 Abs. 2 unabhängig von einem Abruf automatisiert erfolgen können.

Absatz 3 enthält sodann in Anlehnung an § 8 Abs. 2 und 3 LDSG die schriftlichen Festlegungen zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlungs- und Abrufverfahren. Hinsichtlich der Einrichtung eines Stichprobenverfahrens zur Kontrolle der Abrufe aus der Datenbank wird die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 4 LDSG übernommen, während weitere organisatorische und technische Schutzmaßnahmen wie Passwortvergabe u. a. den abrufenden Behörden vorbehalten bleiben. Die Möglichkeit der Vornahme der erforderlichen Festlegungen durch die Aufsichtsbehörde in Abs. 3 Satz 4 entspricht § 8 Abs. 2 Satz 3 LDSG.

Die Zulässigkeit jedes einzelnen Abrufs beurteilt sich gemäß Abs. 4 nach den jeweiligen Übermittlungsbefugnissen der Justizvollzugsbehörde bzw. den Erhebungsbefugnissen der Empfänger.

Zu § 27 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 JVollzDSG erklärt die Datenverarbeitung im Auftrag einschließlich der Prüfung und (Fern-)Wartung für grundsätzlich zulässig und schließt die im Strafvollzugsgesetz diesbezüglich vorhanden gewesene Regelungslücke. Auf das Fehlen einer entsprechenden Regelung war bereits durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz hingewiesen worden.

Die Begriffe der Prüfung, Wartung und Fernwartung sind gesetzlich nicht definiert – auch nicht im LDSG oder BDSG. Unter Wartung zu verstehen ist die Summe der Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Integrität der Hardund Software von Datenverarbeitungsanlagen, einschließlich der Installation, Pflege, Überprüfung und Korrektur der Software sowie Überprüfung und Reparatur oder Austausch von Hardware. Fernwartung ist die Wartung der Soft- und Hardware von Datenverarbeitungsanlagen, die von einem Ort außerhalb der Stelle, bei der die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, mittels Einrichtungen zur Datenübertragung vorgenommen wird. Unter Prüfung ist z. B. die Online-Überwachung von DV-Anlagen, die Feststellung von Softwarezuständen oder andere Formen der Systemkontrolle zu verstehen.

Praktische Relevanz erhält die Vorschrift vornehmlich bei der elektronischen Datenverarbeitung durch externe Dienstleister im Wege des Outsourcing der Bürokommunikation, wie z.B. an das IZLBW, bei der Einrichtung und Pflege von Gefangenendatenbanken durch eine Stelle für eine Mehrzahl von anderen Stellen, wie z.B. durch das Fachzentrum NOVA hinsichtlich ADV-Vollzug, sowie für die Übertragung der Gefangenentelefonie an private Telekommunikationsdienstleister.

Die Befugnis zur Prüfung und (Fern-)Wartung war deshalb explizit in Abs. 1 Satz 2 zu regeln, weil die Regelungen der Landesdatenschutzgesetze und des BDSG die Prüfung und Wartung durch Dritte den Regeln der Datenverarbeitung im Auftrag unterwerfen, obwohl Wartung und Fernwartung keine Datenverarbeitung im Auftrag sind, da ihr Zweck regelmäßig nicht auf die Verarbeitung oder Nutzung der Daten gerichtet ist.

Nach Absatz 1 Satz 3 kann sowohl die abstrakte Regelung als auch die konkrete Beteiligung der Vollzugsbehörde als verantwortlicher Stelle am Vorgang der Fernwartung von der aufsichtsführenden Stelle zentral und mit Wirkung für den nachgeordneten Bereich übernommen werden. Dies ist immer dann erforderlich, wenn die Vollzugsbehörde nicht über einen Systemverwalter oder sonstige Bedienstete verfügt, die die notwendigen Berechtigungen zur ggf. erforderlichen Freigabe eines Remote-Zugriffes innehaben.

Absatz 2 Satz 1 gibt zunächst dem Auftragnehmer die Befugnis, im Rahmen der Auftragserfüllung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 auf die personenbezogenen Daten der Justizvollzugsbehörde zuzugreifen. Daneben schreibt er – in Anlehnung an die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 LDSG – das Verbleiben der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit bei der Justizvollzugsbehörde fest.

Für das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt nach Absatz 3 die Vorschrift des § 7 Abs. 2 LDSG entsprechend.

In Absatz 4 wird für die Aufsicht und Datenschutzkontrolle – mit Ausnahme der vollzugsinternen Datenverarbeitung im Auftrag durch eigene Fachzentren, für die §§ 20 und 29 dieses Gesetzes Anwendung finden – auf § 7 Abs. 3 und 4 LDSG verwiesen.

Zu § 28 Datenverarbeitung bei Übertragung von Vollzugsaufgaben

§ 28 Abs. 1 JVollzDSG erlaubt die erforderliche Übertragung von personenbezogenen Daten (einschließlich der erkennungsdienstlichen Unterlagen) bei der Übertragung von Vollzugsaufgaben an öffentliche oder private Stellen innerhalb oder außerhalb des räumlichen und organisatorischen Bereichs der Justizvollzugsbehörden.

Die gesetzlichen Grundlagen einer (Teil-)Übertragung von Vollzugsaufgaben finden sich sowohl im StVollzG wie auch im Entwurf eines JStVollzG. Nach § 155 StVollzG können die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten aus besonderen Gründen "anderen Bediensteten sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden". Nach § 11 des Entwurfes eines JStVollzG können die – ansonsten grundsätzlich von beamteten Landesbediensteten wahrgenommenen – Aufgaben im Jugendstrafvollzug auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

Diese Vorschriften lassen auch die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalten (z. B. Angestellte, die etwa durch ein Gelöbnis besonders verpflichtet werden), nebenamtlich verpflichtete Personen (z. B. Fachärzte einer Klinik) oder vertraglich verpflichtete Personen zu. Bei Letzteren ist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 eine Verpflichtung nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) erforderlich, wodurch sie Amtsträgern gleichgestellt werden (s. auch Begründung dort).

Soweit nun eine solche Übertragung vollzuglicher Aufgaben zulässig ist, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung für die hierfür erforderliche Übertragung der personenbezogenen Daten in Akten und Dateien.

In Abgrenzung zur "Datenverarbeitung im Auftrag" handelt es sich in datenschutzrechtlicher Terminologie um "Funktionsübertragungen". Eine solche wird allgemein dann angenommen, wenn

- dem Auftragnehmer eigene Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich der Art und der Auswahl der Daten zustehen,
- er die ihm bei der Funktionsübertragung übertragene Aufgabe zumindest in Teilbereichen selbstständig erledigt und der Auftraggeber auf die Erledigung (und damit die Verarbeitung der Daten) nicht mehr ohne Weiteres durch Weisungen Einfluss nehmen kann, sondern nur noch im Rahmen des vertraglich Vereinbarten,
- eine Dienstleistung erbracht wird, die über die weisungsabhängige technische Datenverarbeitung hinausgeht,

- der Auftragnehmer f
 ür die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten verantwortlich ist,
- dem Auftragnehmer Rechte zur Nutzung an den Daten für eigene Zwecke überlassen sind und er ein eigenes Interesse an der Datenverarbeitung hat.

Für die Ausgestaltung solcher Funktionsübertragungen stellt Absatz 2 allgemeine Regeln über die Auswahl des Auftragnehmers (Satz 1), die Beachtung datenschutzrechtlicher Standards (Satz 2) sowie über den Umfang der zu übertragenden Daten auf. Letzterer richtet sich dabei – ähnlich wie bei der Datenverarbeitung im Auftrag – gemäß Satz 3 nach der schriftlich festzulegenden Auftragserteilung und wird durch diese in ausreichendem Maße konkretisiert. Nach Satz 4 hat sich der Auftraggeber das Recht vorzubehalten, die Einhaltung der Datenschutzmaßnahmen zu überprüfen.

Soweit die Vollzugsaufgaben innerhalb von Justizvollzugsanstalten, Jugendstrafanstalten, Sozialtherapeutischen Anstalten oder dem Justizvollzugskrankenhaus geleistet werden, finden für die Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Als Funktionsübertragung an solche internen private Stellen ist der geplante teilprivatisierte Betrieb der neuen Vollzugsanstalt in Offenburg anzusehen, insbesondere die weitgehend selbstständige Organisation der Gefangenenarbeit, der Versorgung der Gefangenen sowie deren medizinischen Betreuung oder die Heranziehung privater Kaufleute zur weitgehend selbstständigen Abwicklung des Anstaltseinkaufes innerhalb der Anstalt.

Bei der Funktionsübertragung an externe Stellen (wie z. B. dem Projekt Chance e. V.) richtet sich die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach den für die externen Einrichtungen geltenden Vorschriften (wie z. B. der §§ 61 bis 68 SGB VIII, § 35 SGB I und §§ 67 bis 85 a SGB X).

Sechster Abschnitt: Kontroll- und Schlussvorschriften

Zu § 29 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Die bisherigen Verweise in das BDSG wurden durch Verweise in das LDSG ersetzt bzw. textlich in das JVollzDSG übernommen.

Hinsichtlich eines fakultativ einzurichtenden behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Justizvollzugsanstalten findet § 10 LDSG entsprechende Anwendung. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 187 Satz 2 StVollzG bleiben die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes im bisherigen Umfang im Hinblick auf den Schadensersatz (§ 25 LDSG), die Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 40, 41 LDSG) sowie die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz (§§ 27 bis 30 LDSG) unberührt.

Zu § 30 Einschränkung von Grundrechten

Durch das JVollzDSG werden Grundrechte eingeschränkt. Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 Abs. 1 GG Rechnung.

Zu § 31 Inkrafttreten

Das JVollzDSG soll zeitgleich mit dem Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe (JStVollzG) in Kraft treten, da dieses für den Umgang mit personenbezogenen Daten in § 20 JStVollzG auf dieses Gesetz verweist. Für die Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber eine Frist bis 31. Dezember 2007 gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetz werden die $\S\S 86$, 86 a, 87 Abs. 2 sowie 179 bis 187 StVollzG ersetzt. Die Ersetzungswirkung ergibt sich aus Artikel 125 a Abs. 1 GG.